Nr. 29. 1816.

Zei=  tung des Großherzogthums Posen.

Mittwochs den 10ten April.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung vom 14ten December 1811 (deren in der Pochhammerschen Sammlung die Stempelgesetze betreffend unter No. 45 gedacht wird)

daß nehmlich bei erbschaftlichen Vortheilen von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr. einschließlich kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempelsatzes statt findet, als der den das Verwandschaftsverhältniß zum Erblasser bestimmt; daß ferner mit jedem folgenden vollen Hundert der anzuwendende Stempel steigt und die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, bei der Bestimmung des Stempels nicht mit gerechnet werden,

macht nur bei dem ersten Hundert der stempelpflichtigen Objekte die Ausnahme in der Art, daß zur Festsetzung des resp. Stempelsatzes das Hundert nicht voll zu sein braucht, sondern der volle Stempelsatz schon bei Summen über 50 Rthlr. eintritt.

Es ist aber diese Anordnung da, wo in der letzten Klasse der Stempel zu Acht vom Hundert berechnet werden muß, in einzelnen Fällen zu drückend für die Erbnehmer befunden worden, und dieß veranlaßt mich, hierdurch im Allgemeinen festzusetzen:

daß bei dem Erbschaftsstempelsatze, von Acht vom Hundert der Stempel in der Art mit dem erbschaftlichen Vortheile in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden soll, daß für 50 Rthlr. einschließlich nur vier Thaler Erbschaftsstempel und sodann weiter bis zu hundert Thaler für jede volle 12 Rthlr 12 ggr. mehr, noch ein Thaler, mithin erst für volle 100 Thlr. erbschaftlichen Vortheils ein Stempel von 8 Rthlr zu berechnen bleibt, wogegen es in allem übrigen bei der Eingangs gedachten Verfügung vom 14ten December 1811 sein Bewenden behält.

Diese Bestimmungen werden hierdurch auf Befehl des Herrn Finanzministers Excellenz d. d. Berlin den 17. Februar c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Posen den 23. März 18 6.

Königliche Preußische Regierung.

v. Colomb. Sturtzel.

Berlin den 4. April.

Seine Majestät der König haben dem Grafen Ferdinand zu Stollberg-Wernigerode das eiserne Kreuz zweiter Classe am schwarzen Bande, zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben dem Lieutenant von Pirch, vom ersten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment, dem Rittmeister und Adjudanten von Flotow, in Gemäßheit vormaliger Expectanz, dem Freiherrn Ottobald von Werthern zu Beichlingen, dem Baron de Geer zu Stockholm, und dem von Steinberg, Erbherrn auf Brüggen rc., den Königlich Preußischen St. Johanniter-Orden zu verleihen geruhet

Seine Königliche Majestät haben den bisherigen Kammergerichtsrath Eimbeck zum Geheimen Ober-Justizrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Königliche Majestät haben den bisherigen Ober-Landesgerichts-Assessor Wolf Sylvius Leopold von Frankenberg Ludwigsdorff zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Brieg allergnädigst ernannt.

Berlin den 6. April.

Seine Majestät der König haben dem Preußischen Consul Pelloutier zu Nantes den rothen Adlerorden der dritten Classe zu verleihen geruhet.

London, den 20 März.

Unsre Blätter enthalten folgende Todes-Anzeige:

„Gestern starb zu Westminster in der St. Stephans-Gemeinde, aufrichtig von den Ministern bedauert, die Einkommens-Taxe im 12ten Jahre ihres Alters. Die Verblichene hatte bei der abzehrenden Krankheit, die von heftigen Angriffen der öffentlichen Antipathie herrührte, die Herren C. V. und den ganzen medicinischen Stab des Ministeriums zu Doctoren. Unter solchen Händen hegte man die lebhafteste Hoffnung, daß sie zu völliger Gesundheit werde hergestellt werden; allein die Krankheit nahm auf einmal so heftig zu, daß alle Kunst und alle Bemühungen nichts halfen. Die Patientin starb gestern Morgen um 2 Uhr unter dem lauten Jubel ihrer Feinde und unter dem innigen Wehklagen ihrer Freunde.“

Allerdings ist der Jubel in London seit der Nachricht von dem Siege bei Waaterloo nicht größer gewesen, als bei diesem Siege, den die Opposition über das Ministerium erhalten hat. Mit Stolz bemerkt man, sagt ein hiesiges Blatt, daß, welche Gefahren auch von Seiten der Krone oder einer verdorbenen Majorität unsern Rechten und Freiheiten drohen möchten, es noch ein Mittel giebt, welches allen solchen Gefahren vorbeugt. Dies ist die öffentliche Meinung des brittischen Volks, die als die edelste und stärkste Schutzwehr unsrer Freiheit zu betrachten ist. Die Einkommens-Taxe verdient nicht einmal die Wohlthat der Vergessenheit, sie muß in ewigem Abscheu erhalten, und der Minister, der sich einfallen lassen wollte, sie je wieder in Gang zu bringen, als ein Verräther gegen König und Vaterland angesehen werden. Mochten Herr Vansittart und Lord Castlereagh am 18ten im Unterhause noch so viel behaupten daß die Einkommens-Taxe noch auf ein Jahr für das Wohl von Großbrittannien unumgänglich nöthig sey; daß die Abgaben, die man sonst einführen müsse, noch weit drückender seyn würden; daß man sich durch das Geschrei des Augenblicks nicht verblenden lassen möge — alles Demonstriren half nichts. Die Redner, die sie unterstützen wollten, wurden ausgelacht, und von allen Seiten ertönte der Ausruf: Zum Stimmen, zum Stimmen! wo dann bekanntlich die Einkommens-Taxe durch die Majorität verworfen wurde rc.

Ein edler Lord, sagt ein Morgenblatt, hat sich in der Vorstellung, die er von der öffentlichen Meinung hatte, gewaltig geirrt. Seine langen Erfahrungen hatten das Gegentheil vermuthen lassen. Es kann nicht fehlen, daß auch auswärts dieser Vorgang großen Eindruck mache.

Eine Folge des Ganzen werden, wie man hofft, ökonomische Reformen seyn. Unter andern, sagt the Times, sind unsre diplomatischen Ausgaben bisher viel zu groß gewesen. Uns dünkt, sagt dieses Blatt, daß eben keine große Talente dazu gehören, 100 kleine Fürsten zu überreden, unsre Subsidien in die Tasche zu stecken. Auch braucht es der Weisheit Salamo's und der Beredsamkeit eines Cicero's eben wohl nicht, um unsre hohen Alliirten zu bewegen, uns die jährliche Zahlung von 300,000 Pf. Sterl. für die Ehre zu erlauben, die Gefangenwärter von Buonaparte zu seyn. Die diplomatischen Ausgaben betrugen im letzten Jahre 374,496 Pfund, so daß die Civil-Liste jetzt mit 277,627 Pf. Sterl. im Rückstande ist.

Der sogenannte indianische Taschenspieler, wel-

cher vor ein Par Jahren in London das gefährliche Kunststück zeigte, ein kleines Schwert zu verschlucken, ist bei einer Vorstellung in Schottland ein Opfer seines Kunststücks geworden, indem das Instrument eine unrechte Richtung nahm, wodurch er unter schrecklichen Convulsionen auf der Stelle starb.

Am 15ten ward im Oberhause über den diesjährigen Militair-Etat für die Minister entschieden. Dieser Etat, sagte Lord Landsdowne, ist mit den Versprechungen der Oekonomie in der Rede vom Thron auf keine Weise zu vereinigen. Ist Maltha viel unsicherer, seitdem Frankreichs Seemacht vernichtet worden? Versteht etwa der edle Lord, welcher in einem andern Hause bisher den Gouverneur machte Castlereagh, die Worte im Traktat über die jonischen Inseln, daß England eine besondere Sorgfalt in Rücksicht der Gesetzgebung dieser Inseln hegen solle, dahin, daß es ein halb Dutzend Regimenter dahin schicken solle, um ein Gesetzbuch für diese Inseln zu entwerfen; eine solche Gesetzgebungsart ist wahrlich nicht das Mittel, um die Liebe und Anhänglichkeit fremder neuer Kolonien zu erwerben. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, die Bereitwilligkeit zu tadeln, mit welcher Großbrittannien die Kosten der Erhaltung und Bewachung Buonaparte's in St. Helena übernommen hat. Es scheint mir, als ob die Minister Alles anzunehmen bereit sind, was andere nicht mögen.

Lord Bathurst: Auf die Klage, daß England zu bereitwillig gewesen, die Bewachung Buonaparte's zu übernehmen, antworte ich nur, daß Rußland, Oesterreich und Preußen sich alle anboten, Buonaparte in ihren Staaten aufzunehmen und auf eigne Kosten zu bewachen.

Nachdem mehrere Redner für und wider den diesjährigen Militair-Etat mit den schon bekannten Gründen gesprochen hatten, waren bei der Stimmung für denselben 139, dawider 69; Stimmenmehrheit für die Minister 70. Das Haus brach auf um 5 Uhr des Morgens.

London, den 22 März.

Seit langer Zeit ist keine Sitzung des Unterhauses mit einer solchen Heftigkeit und Animosität bezeichnet gewesen, als die vorgestrige. Folgendes sind die nähern Umstände darüber:

Parlaments Nachrichten

Vom 20. März Unterhaus. Der Kanzler der Schatzkammer, Herr Vansittart, erklärte, daß er für nöthig halten würde, auch auf die Nachlassung der Kriegs-Malztaxe anzutragen, damit der Ackerbau gleichfalls einige Erleichterung erhalte; dadurch würde freilich eine Einnahme von 2 Millionen verloren gehen.

Lord Castlereagh erklärte, daß es nöthig seyn würde, eine Anleihe zu machen. Die Mitglieder der Opposition benutzten diese Veranlassung, um sich und dem Lande zu den glücklichen Folgen ihrer neulichen Entscheidung auf die Geschmeidigkeit der Minister Glück zu wünschen, wobei einige Personalitäten gegen Lord Castlereagh statt fanden, welche lebhaft zurückgewiesen wurden.

Lord Milton trug auf die Mittheilung des Bestallungs-Briefes eines Knaben (Master George) zum Secretair von Ober-Canada, und eines andern Knaben (gleichfalls eines Master George) an, und auf Anzeige ihres Alters zur Zeit ihrer Bestallung. Lord Brougham schlug vor, daß auch die Schule angegeben werden möchte, in welcher diese beiden Knaben sich befunden hätten. Zugestanden.

Herr Methuen trug auf Annahme von zwei Beschlüssen an, wodurch die Vermehrung des Gehalts der beiden Admiralitäts-Sekretaire im Frieden, welche neuerlich statt fand, getadelt wurde.

Lord Castlereagh bemerkte, daß die vermehrten Geschäfte der Admiralität die Arbeiten der beiden Sekretaire sehr erschwert hätten, und man daher eine Erhöhung ihres Salairs um ein Viertheil, nemlich von 3000 auf 4000 Pf. Sterl. für den ersten Sekretair, und von 2000 auf 2500 Pf. Sterl. für den zweiten nicht unbillig finden könne. Der edle Lord trug alsdann auf die Tagesordnung an.

Herr Brougham. Der edle Lord hat uns weiter nichts gesagt, als dieses, daß die Minister es für gut gehalten hätten, das Salarium zweier Sekretaire zu einer Zeit zu erhöhen, wo bei der allgemeinen Noth der Zeiten durchaus keine Erhöhungen solcher Salaire statt finden können, deren Ertrag zum anständigen Leben völlig hinreicht. Der edle Lord hat uns zugleich mit einer Liste der Ersparungen und Reduktionen unterhalten, welche in vielen Officen statt gefunden haben. Aber es ist nicht der edle Lord, sondern es ist der Friede, welcher die Entlassung

vieler überflüssigen Hände nothwendig machte. Wo die Minister nur irgend konnten, da haben sie die Salaire vermehrt, um sich Freunde zu machen. Warum soll Herr Croker als Sekretair jetzt mehr erhalten, als Sir Evan Napean, welcher so viele Jahre diesen Posten in den bedenklichsten Zeiten unserer Marine rühmlich bekleidete? Warum sollen wir der Geldverschwendung der Minister nachsehen? Ist nicht jetzt alles wohlfeiler? Ich bemerke, der Kanzler zuckt die Achseln; wenn es dann auch wieder theurer werden sollte, warum wartet man nicht bis dahin? Die Augen der Nation, welche uns für unsere Entscheidung am Montage innigst dankt, sind fortdauernd auf uns gerichtet. Sie erwartet, daß wir unsere Pflicht thun, und darauf bestehen werden, daß kein Schilling unnöthig ausgegeben werde. Es ist nicht die Verschwendung einer kleinen Summe, sondern vielmehr die überlegte und systematische Verhöhnung aller Zusagen von Oekonomie und aller Bitten um dieselbe, welche den Unwillen der Nation gereizt hat. Es ist Zeit, daß das Ohr der Minister sich für die ärmsten Stämme des Volks öffne. Ich will es denen, welche mit dem Hofe zu thun haben, empfehlen, lieber sich etwas einzuschränken, als der Heuchelei und den Opfern einer verstoßenen Legitimität Monumente errichten zu lassen. Es würde besser seyn, an dem Schicksale Stuarts eine Warnung zu nehmen, welche vom Throne dieses Reichs gestoßen wurden, weil sie die Empfindungen des Volks zu sehr mit Füßen traten. Sie hatten vielleicht noch mißverstandenen Religions-Eifer zur Entschuldigung anzuführen. Ganz anders würde es mit denen seyn, die keine Zartheit des Gewissens besitzen, von einem Laster zum andern fortgehen möchten; die ihre Häuser mit allen Arten von Ueberflüßigkeiten füllen, jeder Wollust und jedem Luxus fröhnen, während das Volk nicht einmal die Nothwendigkeiten des Lebens hat; die sich weigern, ihre Aufmerksamkeit von ihren schwelgerischen Genüssen auf diejenigen zu richten, welche im Gefängniß ängstlich ihr Schicksal erwarten; die sich mit mercenairen Truppen umgeben; die vom Parlament beständig Geld zur Bezahlung ihrer Verschwendung verlangen; die dasjenige, was sie nicht selbst verzehren können, was aber aus den Taschen eines gedrückten Volks kommen muß, mit ihren Favoriten verschwenden.

Herr Peel: Ich glaube, daß in diesem Hause nur ein Gefühl des Unwillens in Rücksicht der grundlosen Vorwürfe herrschen, die so eben gehört wurden. (Lauter Ruf: Hört! hört!) Ungerecht und boshaft ist die Vergleichung des Redners mit Sir Evan Nepean. Ungerecht sind seine Behauptungen, daß bloße Hofgunst die Vermehrung dieser Salarien veranlaßt habe, da mein Freund diese Zulage nicht gesucht hat, sondern ihm dieselbe wegen der vermehrten Geschäfte beigelegt wurde.

Herr Tierney: Der edle Lord (Castlereagh) hat seine Rede damit angefangen, daß er gegen alles Geschrei deklamirte, in der Hoffnung, daß seine Freunde für ihn auftreten würden; aber bis jetzt haben dieselben noch kein Wort zur Vertheidigung ihres Meisters gesprochen. Ich habe oft in der Old-Bailey den Criminal-Prozessen beigewohnt, und es kommt mir vor, als ob der edle Lord in der Lage eines dort angeklagten armen Teufels sey. Er fordert seine Freunde auf; aber sie schweigen. Er tritt dann mit einer Liste hervor, wem er gedient, wieviel er gespart habe und wieviel er noch sparen wolle; aber auch das will nicht helfen. Bis dahin ist durchaus kein haltbarer Grund angegeben worden, warum das Salair des Sekretairs der Admiralität erhöhet werden mußte, und es ist noch sonderbarer, daß man ungesucht eine Zulage von 1000 Pf. St. aufdringen sollte. Wahrlich Jedermann sollte bei einer solchen absichtlichen Hintenansetzung der nöthigen Oekonomie ernstlich sprechen.

Herr Wellesley Pole: Ich halte es für Pflicht, mich an das Haus zu wenden, um einige Bemerkungen über dasjenige zu machen, was ein gelehrter Repräsentant sich hat entfallen lassen. (Brougham.) Er hat völlig die Maske abgeworfen. Nachdem er der beiden Sekretaire der Admiralität unanständig erwähnt hatte, erklärte er, daß er die höchste Verachtung gegen den edlen Lord Castlereagh und gegen den Kanzler der Schatzkammer, Herrn Vansittart hege. Nach einer solchen Erklärung ist es unmöglich, von irgend einem Manne weiter Gerechtigkeiten zu erwarten. (Ruf der Ordnung.)

Herr Wynne behauptete, daß Herr Pole wider die Ordnung verstoßen habe.

Herr W. Pole: Wenn irgend ein Mitglied sagt, daß er meine Kollegen mit Verachtung be-

handeln will, so habe ich Recht, zu behaupten, daß von einem solchen Manne keine Gerechtigkeit zu erwarten ist.

Herr Wynne: Ich fordere den Sprecher auf, zu entscheiden, ob es erlaubt sey, zu sagen, man dürfe keine Gerechtigkeit von einem Mitgliede dieses Hauses erwarten.

Der Sprecher: Ich bin verpflichtet, zu erklären, daß solche Aeusserungen wider die Ordnung sind.

Herr W. Pole: Ich würde in der That mich über die Erklärung des gelehrten Herrn nicht so viel bekümmert haben, weil ich überzeugt bin, daß seine Absicht meine edlen Freunde wenig afficiren wird, da sie die Geduld, Mäßigung und Gerechtigkeit des geehrten Herrn schon oft zu beobachten Gelegenheit hatten; aber der gelehrte Repräsentant ist noch weiter gegangen, und hat sich der gehässigsten Insinuationen gegen den höchsten Charakter in diesem Lande schuldig gemacht. Anklagen der Minister sind in der Ordnung; aber ich danke Gott, daß es ganz etwas neues ist, solche Beschuldigungen zu hören; (lautes Rufen) daß ohne einen Schatten von Grund, in Worten, die noch niemals innerhalb des Parlaments-Saals gehört wurden, (lautes Rufen und Verwirrung) jemand, der ein Freund des Hauses Braunschweig sein will, sich kann beigehen lassen, so etwas zu sagen, das empört mich. (Ordnung! Ordnung! Tumult und Rufen: Still! Still!) Er hat behauptet, daß ein lasterhaftes System am Hofe herrsche; daß die Vergehungen der Stuarts dagegen harmlos gewesen sind; daß letztere bloß bigot und verführt waren; daß jemand in diesem Lande sei, man könne wohl denken, wer gemeint ward, welcher kein Gefühl für die Nation, kein Gewissen hatte, sondern in Schwelgereyen und Ueppigkeiten sich begrabe. (Rufen von allen Seiten.) Ob das anständige Sprache ist, darüber wird das Haus entscheiden. (Hört! hört!) Aber ich hoffe, daß nach dieser Probe die Nation erkennen wird, was von den Angriffen und Vorwürfen dieses Repräsentanten zu halten sei.

Herr Brougham: (welcher abwesend gewesen war und jetzt eintrat, erhob sich) Ich habe so eben die Anzeige erhalten, daß ein hochgeehrter Herr auf meinen Charakter einen Angriff gemacht und mich beschuldigt habe, daß ich das erlauchte Haus Braunschweig angegriffen hätte, daß ich Gesinnungen geäußert, welche von Feindseligkeit gegen dies Haus zeigten. So etwas kann nicht unbemerkt vorüber gelassen werden, und ich setze mich nieder, um den hochgeehrten Redner aufzufordern, sich zu erklären.

Herr W. Pole: ich habe solche Ausdrücke nicht gebraucht.

Herr Brougham: Hat der hochgeehrte Herr nicht eine Anklage in Rücksicht meiner Grundsätze gemacht?

Herr W. Pole: Ich habe gesagt, daß es mir sehr leid thun würde, wenn die Grundsätze des geehrten Herrn mit den Grundsätzen der Minister Sr. Majestät übereinstimmten.

Hr Brougham: Das einzige was mir jetzt zu erklären übrig bleibt, ist das, daß ich eine eben so aufrichtiger Freund der erlauchten Familie von Braunschweig zu sein glaube, und die unschätzbaren Vortheile, welche diesem Lande durch dieselben zu Theil worden sind, eben so sehr zu würdigen weiß, als irgend jemand in diesem Hause. Meine einzige Hoffnung ist, daß sie bessere Rathgeber erhalten werde, damit sie desto sicherer auf den Thron bleiben möge.

Herr Bankes. Ich bin überzeugt, daß mein geehrter Freund diese Aeußerungen gegen das Haus Braunschweig nicht gemacht haben würde, wenn deren ganzer Umfang ihm eingeleuchtet hätte. (Hört! hört!) Ich habe einige dieser Aeußerungen mit Mißvergnügen, ja mit Unwillen gehört, und kann nicht umhin, zu erklären, daß dieselben wider alle Regeln des Parlaments sind. (Hört! hört!) Was die eigentliche Frage betrifft, so kann ich die Gehalts-Erhöhung der beiden Sekretairs nicht billigen. Es wurde nun über die Tages-Ordnung gestimmt und der Antrag des Lords Castlereagh dazu durch 159 gegen 130 angenommen. Majorität für die Minister 29.

Vom 21sten März. Keine Parlaments-Geschäfte wegen Unvollzähligkeit beider Häuser.

Es ist unmöglich, die Resultate zu errathen, welche die entscheidende Verwerfung der Einkommenstaxe haben wird. Das Aufhören der Kriegs-Malztaxe, welches der Kanzler ankündigte, und welche nach der Erklärung des Lords Castlereagh beschlossen ward, damit die geringern Klassen auch eine Erleichterung fänden, nachdem die höhern Klassen die Einkommenstaxe abgeschüttelt, hat die Popularität der Minister nicht so gehoben, als

man erwartet hatte. Da Lord Castlereagh bei dieser Gelegenheit erklärte, daß seine Behauptung, als ob eine unwissende Ungeduld nach Aufhebung der Taxe die Gemüther ergriffen habe, nur auf die Gemüther der Opposition anzuwenden sei, so sind die gegen ihn Stimmenden noch mehr gereizt worden. Wenn man bedenkt, wie leicht ein Sieg die Volks Ideen zu weitern Forderungen bringt, so kann man nicht umhin, zu glauben, daß es den Ministern schwer werden wird, gegen das Ueberflüßen der Siegsgefühle Stand zu halten.

Unerwartet war der Sieg der Opposition. Noch bis zum Augenblicke der Stimmung über die Einkommenstaxe rechneten die Minister auf eine Majorität von 15 bis 30 Stimmen, aber die independenten Land-Repräsentanten und diejenigen, welche in den Zeitungen oft unanständig Frömmler genannt werden, an deren Spitze der rechtschaffene Wilberforce steht, nahmen diesmal die Parthei der Opposition.

Paris, vom 26. März.

Am 23sten zeigte der Herzog von Richelieu in der Kammer der Deputirten an, daß, um das Wohl Frankreichs für die Folge zu sichern, Se. Königl. Majestät eingewilligt hätten, ihren Neffen, den Herzog von Berry, mit der Prinzessin Marie Caroline, von beiden Sicilien zu vermählen. Er, wie sie, stammen von Ludwig dem 14ten ab, und sie ist die Urenkelin jener Marie Therese, die erhaben unter den erhabenen Frauen, und groß unter den großen Souverains sei. Es ward darauf ein Königl. Gesetzes-Vorschlag verlesen, worin darauf angetragen wurde, für das neue Durchl. Paar eine jährliche Summe von einer Million zu bewilligen. Auf fünf Jahre soll indeß gedachte Summe auf 500,000 Franken beschränkt werden. (Nein! nein! riefen viele Stimmen. Es lebe der Herzog von Berry!) Zur Aussteuer wünschen Se. Majestät, daß eine Million bewilligt werde.

Der Marquis von Puyvert: Endlich, meine Herren! sind unsere Wünsche erfüllt. Eine junge Prinzessin aus dem Hause Bourbon, die sich mit dem würdigen Bruder des Helden im Süden vereinigt, mit dem jungen Prinzen, der sich als der würdige Nacheiferer der Helden seines Geschlechts bezeigt, vermehrt die eifrigen Hoffnungen und Gebete, welche ganz Frankreich an den Allmächtigen richtet, um einen Nachkömmling des heiligen Ludwigs von jener erhabenen Prinzessin zu erhalten, die das Muster aller Tugenden, und deren Glück mit dem unsrigen so enge verbunden ist. Die Mittheilung Sr. Majestät wird Freude über alle Franzosen verbreiten, und das jetzige schmerzvolle Jahr der Zeitpunkt eines unbewölkten Glücks sein. Welcher Franzose wollte aber nicht über die Wünsche eines Souverains hinausgehen, der unter seinen Tugenden auch die strengste Oeconomie zählt, und der bereits ein Drittel seiner Civilliste aufgeopfert hat? Ich trage darauf an, daß eine Million für die Civil-Liste der Herzogin von Berry und 2 Millionen zu ihrer Aussteuer bewilligt, auch daß Subscriptionen in den größern Städten eröffnet werden, deren Ertrag für die Armen bestimmt werde, damit auch diese an der allgemeinen Freude Theil nehmen können.

Diese patriotischen Anträge wurden an die Bureaux zum Bericht-Erstatten verwiesen, und es ward beschlossen, eine große Glückswünschungs-Deputation an Se. Majestät den König, an Monsieur und den Herzog von Berry zu schicken; ein gleiches ist von der Kammer der Pairs geschehen welche Deputionen auch bereits ihre Aufträge ausgerichtet haben. Herr Laine ward der Wortführer der Deputation der Deputirten Kammer. „Ich hoffe, sagte unter andern der Herzog von Berry zu dieser Deputation, daß ich Kinder bekommen werde, deren Herzen so wie mir, die Liebe der Franzosen eingegraben sein wird.

Aus Italien, vom 17. März.

Der Kaiser Franz hat bei Como die prächtige Villa besucht, welche die Prinzessin von Wallis daselbst gekauft hat. Sie befindet sich jetzt zu Palermo, wird aber in Kurzem nach jener Villa zurückkehren, wo über 500 Arbeiter mit schönen Anlagen beschäftigt sind.

Aus der Schweiz den 24. März.

In dem von dem apostolischen Generalvikar des schweizerischen Theils vom Bisthum Konstanz, Göldlin, neulich erlassenen Fastenmandat heißt es: „Zugleich hat Se. pähstliche Heiligkeit uns aufgetragen, die Beobachtung des uralten Kirchengebots: Du sollst am Freitag und Sonnabend vom Fleischessen dich enthalten, ernstlich einzuschärfen und in seinem Namen zu erklären: Alle und jede Auslegungen und Erlaubnisse, welche der Beobachtung dieses Kirchengebots entgegen laufen, seien

als ungültig und unzuverlässig von Höchstdemselben erkannt, worüber den auch das Gewissen der Uebertreter beschwert sein soll." — Hinwieder drückt sich das diesjährige Fastenmandat des Bischofs von Konstanz (Dalberg, zuvor Großherzog von Frankfurt) also aus: „Der Sohn Gottes, der als Lehrer und Muster ächter reiner Tugend vom Himmel herabgekommen war, äußerte bei jedem Anlasse den tiefsten Abscheu vor Gleißnern, welche sich durch Fasten den täuschenden Anstrich einer religiösen Strengheit gaben; er forderte: seine Jünger sollten wirklich tugendhaft sein, nicht bloß scheinen. Das wahre Fasten besteht in der Enthaltung von der Pflege des Leibes nach den Gelüsten des Fleisches, und überhaupt von jeder Liebe der Welt und ihrer vergänglichen Güter, mit welcher die Liebe des himmlischen Vaters, der sich durch die Erfüllung seines Willens zu erkennen giebt, nicht bestehen kann.

Die im Nachlasse des Pfarrers Sange zu Matron gefundenen Schriften J. J. Rousseau's sind mit Bewilligung der Obrigkeit als unsittlich und gefährlich verbrannt worden.

Malta, den 29. Januar.

Als Sir Thomas Maitland, Gouverneur von Maltha, bei Tunis angekommen war, um die Streitigkeiten mit der dasigen Regierung auszugleichen, kam der Dey selbst an Bord des Linienschiffs Bombay und nahm daselbst einige Erfrischungen ein. Seine Pracht und die seines Gefolges war ausserordentlich. Sir Thomas Maitland erhielt von ihm zum Geschenk einen Löwen, einige Strauße, Pferde, eine schöne Jagdflinte und ein Paar Pistolen mit Corallen besetzt. Der Mannschaft des Schiffs schenkte er eine Anzahl Ochsen, Hammel, Geflügel, Kaffee, Zucker und Reis auf eine Woche und ließ 1000 Piaster unter die Matrosen vertheilen.

Christiania den 17. März.

Eine Meile von Trondhjem hat am 7ten d. M., des Abends gegen 6 Uhr, ein bedeutender Erdfall Staat gehabt. Man hat darüber folgende nähere Nachrichten: „An der südlichen Seite des Nid-Flusses erstreckt sich der Erdfall bereits ⅛ Meile weit ins Land und hat die Annex-Kirche von Tiller fortgerissen. Der Erdfall ging mit einer solchen Heftigkeit vor sich, daß die Erde nach der andern Seite des Flusses geworfen wurde, und daselbst zwei unter dem Hofe Randlie liegende Stellen vernichtete, wobei 8 Menschen ums Leben kamen. Die in den Nid-Fluß gedachtermaßen gestürzte Erdmasse wurde mit Hülfe des in dem Flusse befindlichen Wassers hinunter nach dem Hofe Leren getrieben, wo die gesammelte Erd-, Schnee- und Eis-Massen mehrere in dem dortigen bekannten Wasserfall befindlichen Schleusen und Anlagen wegrissen, worauf die gesammelte Masse sich jetzt unterhalb des Leer-Wasserfalls, ungefähr ¼ Meile von Trondhjem, aufgedämmt hat. Da wegen der starken Kälte diesen Augenblick keine große Menge Wasser in dem Nid-Fluß ist, so ist auch für jetzt eben nichts Bedeutendes für die Stadt zu fürchten; wenn aber die Wasserflut eintrift, so ist es möglich, daß die aufgedämpfte Masse sich auf die sogenannte Stadtbrücke werfen wird. Indeß sind Anstalten getroffen, diese so wie die Schiffe und Packhäuser zu sichern." — Ueber die eigentliche Ursache und Veranlassung des gedachten Erdfalls ist kein hinreichender Grund angegeben, ausgenommen daß Erdfälle im Kleinen schon seit längerer Zeit bei Tiller Staat gefunden haben, wo die Gegend jetzt mit Schrecken-Scenen bedeckt ist und ein schwefelartiger Geruch sich verbreitet hat. Aus den Dörfern Saelboe und [illegible]hoe sollen mehrere Einwohner, welche von der Stadt [illegible] ihrer Heimath zurückkehrten, mit Pferden und Wag[illegible]ter dem Erdfall begraben sein. (Da sowohl in Jütland, als in entferntern Gegenden, vor einiger Zeit ein Erdbeben verspührt worden, und nach dem erwähnten Erdfall sich ein schwefelartiger Geruch gezeigt hat, so entsteht die Vermuthung, daß selbiger damit in Verbindung steht und vulcanischer Art ist.)

St. Petersburg, den 18. März.

Der neue Tarif ist von Sr. Majestät dem Kaiser unterschrieben. — Die Einfuhr des raffinirten Zuckers und der Seidenwaaren ist erlaubt. — Gedruckte Baumwollenzeuge und Rum bleiben verboten. — In Ansehung der Tücher ist zwischen schwarzen und andern Farben ein Unterschied gemacht.

Lichwin, im Gouvernement Kaluga
den 7. Februar.

Am 24sten Januar ward die Frau des hiesigen Bürgers Andrejew von zwei Kindern entbunden, deren Köpfe in einen einzigen vereinigt sind, an welchem sich vier Ohren befinden. An dem bis zum untern Theile zusammengewachsenen Körpern steht

man abgesondert vier Hände und vier Füße. Die Kinder kamen lebendig zur Welt, starben aber gleich darauf.

Fortsetzung der kurzen Uebersicht der Geschichte der Stadt Lissa.

Da die Ursachen des Einwanderns der Deutschen in Polen und der Gründung der deutschen Städte bei allen im allgemeinen dieselben sind, so lassen wir hier eine Uebersicht dieser Ursachen folgen um bei Erzählung der Geschichte der übrigen deutschen Städte alle unnöthige Wiederhohlungen zu vermeiden und unsern Lesern eine richtige Ansicht dieses Ereignisses zu geben.

Mit dem Uebergange Mieczyslaws zur Christlichen Religion 965 beginnt das Einwandern der Ausländer in Polen. Der gänzliche Mangel an Manufakturen und Fabriken und die Aussicht in der Bevölkerung und Wohlhabenheit der Städte ein Gegengewicht gegen die zu sehr überhandnehmende Macht des Adels zu finden, bestimmte die Könige von Polen, die königlichen Städte auf deutschen Fuß einzurichten. Sie entzogen sie daher der Gerichtsbarkeit der Kastellane und gestatteten ihnen sich selbst nach dem Magdeburgischen Rechte durch ihre Consules, Proconsules und Scabinos zu regieren. Die Apppellationen gingen an den Magdeburgischen Schöppenstuhl und von da an das deutsche Reichsgericht. Da hierdurch diese Städte von dem Einflusse des polnischen Rechts ganz befreit waren, gewissermaßen kleine deutsche Republiken ausmachten, sehr wenige Abgaben hatten, und sich vortheilhafter Privilegien erfreuten, so vermehrte sich die Anzahl ihrer Einwohner aus Deutschland ausnehmend. Wenn diese Verfügungen gegeben worden, läßt sich nicht genau bestimmen, aber so viel ist gewiß, daß die Stadt Krakau diese Privilegien im Jahre 1257 von Boleslaw dem Schamhaften erhielt, und daß sie nachher auch den andern Königlichen Städten zu Theil wurden. Selbst Dörfer die Deutsche anlegten, erhielten das Magdeburgsche oder auch Culmsche Recht, (das Magdeburgische mit einigen Abänderungen), unter einem Scultetus. Da aber die Appellation nach Magdeburg kostspielig und für die Städte selbst in vieler Hinsicht nachtheilig war, so berief Kasimir der Große, im Jahre 1356 die Stände zusammen, wozu die Vögte und Schöppen der Magistráte und die Schulzen der Deutschen Dörfer eingeladen waren, hob mit allgemeiner Einwilligung die Appellation nach Magdeburg auf, und errichtete ein Appellations Gericht für die Deutschen in Krakau, welches aus einem Vogt und sieben rechtserfahrnen Bürgern der herumliegenden Königl. Städte bestand. Von da ging die Revision an den König, die von zwölf aus sechs bestimmten Königl. deutschen Städten ausgewählten Rechtsmännern entschieden wurde. Auf diese Art lebten die Deutschen in einem kleinen Deutschland in Polen und erfreuten sich einer so glücklichen Lage, daß ihnen immer mehrere ihrer Landsleute nachzogen, weil sie sich in Polen unendlich wohler befanden, als in ihrem eigenen Vaterlande. Dem Beispiele der Monarchen folgten bald verständige Gutsbesitzer nach, und zogen deutsche Landleute, Handwerker und Künstler auf ihre Besitzungen, legten Dörfer und Städte an und ließen sie nach deutschem Recht und Gebrauch sich selbst regieren. So geschah es, daß vor der Reformation bereits eine sehr große Menge Deutscher sich in Polen niedergelassen hatten. (Fortsetzung künftig)

Getraide-Preis in Berlin

vom 4ten April (In 42stel.)	Thl.	gr.	pf.
Weitzen	2	12	—
Ord. dito	1	21	9
Roggen	1	17	—
Ord. dito	1	12	—
Gerste	1	14	10
Ord. dito . . .	1	9	2
Kleine Gerste . . .	1	12	—
Ord. dito	1	6	—
Hafer.	1	4	—
Ord. dito . . .	1	—	—
Erbsen	—	—	—
Ord. dito	—	—	—
Heu	—	—	—
auch . . .	—	—	—
Stroh	9	—	—
auch . . .	8	—	—

Breslau den 4 April

Getreide-Mittelpreis in Nominal Münze.

Weitzen 4 Rthlr. 29 sgr. Roggen 3 Rthlr. 19 sgr.
Gerste 3 — 5 — Hafer 2 — 14 —

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage
zu Nr. 29. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Durch die Bemühungen des Herrn Doctor Freter Wohlgeboren, sind wiederum nachstehende freiwillige Beiträge zur bessern Verpflegung der bei Belle-Alliance und bei Paris blessirten vaterländischen Krieger eingegangen, nämlich:

Zwei Hundert Ein und Funfzig Rthlr. Preuß. Courant incl. 3 Fünf-Francs-Stücke, Dreizehn Stück Dukaten, einen Friedrichsd'or, und Vier 20 Franks-Stücke in Golde;

ferner:

2 Pfund gewogene und außerdem eine Quantität ungewogene Charpie, einige Binden, und ein paar französische Pistolen;

welche ich in Empfang genommen habe und hierüber quittire.

Posen den 14. Juli 1815.

Königl. Preuß. Krieges-Kommissair im General-Commando des Großherzogthums Posen.

(L.S.) Holderegger.

Ueber den richtigen Empfang quittire, indem ich diesen neuen Beweis der patriotischen und menschenfreundlichen Gesinnungen der Geber dankbarlich meinen Beifall zolle.

v. Thümen.

Vorstehende Quittung ist zur Zeit der Ausstellung zur Publicität zu bringen übersehen worden, daher ich sie nachträglich mittheile.

Der Medicinalrath Doktor Freter.

252 Rthlr. 15 grpoln. in Courant, schreibe Zweihundert Zwei und Funfzig Reichstaler Funfzehn Groschen polnisch, ein spanischer Doppel-Louisd'or oder Doublon, ein Louisdo'r und vier Dukaten;

sind von dem Medicinalrath Herrn Doktor Freter an gesammelten Beiträgen zur Unterstützung der in dem letzten Feldzuge verwundeten Krieger, zur weitern Abführung baar eingezahlt, worüber diese Quittung. Posen den 4. April 1816.

(L. S.) Bork.

Die Richtigkeit wird bescheiniget wobei ich zugleich denen Gebern sowohl als dem Sammler für die bewiesene patriotische Gesinnungen danke. v. Thümen.

Seit meiner letzten Bekanntmachung sind noch an freiwilligen Beiträgen für die verwundeten Preußischen Krieger bei mir eingegangen:

1) Von dem Herrn Amts-Auktuarius Kallmann zu Strzelno 9 Rthlr. 23½ gGr.; zu dieser Summe trugen bei: a) Herr Decanus Probst Karas aus Hodaty 2 Rthlr., b) Von dessen Parochial-Gemeinde 1 Rthlr. 19 gGr., c) der Herr Probst Fridrichowski aus Polanowic 4 Fl. poln, d) dessen Parochial-Gemeinde 1 Rthlr. 4 gGr. 3½ grp., e) der Herr Probst Jurkiewicz aus Ostrowo 1 Rthlr. 12 gGr, und noch Andere in kleinern Gaben. 2) von dem Herrn Probst Majunkewicz in Reysen 10 Rthlr. Cour. und von dessen katholischen Gemeinde 6 Rthlr. Cour. 20 grp 3) von dem Herrn Trentin zu Luschwitz im Fraustädter Kreise 30 Rthlr. 2 sgr. 2 grp.; hiezu gaben Beiträge: a) Herr N. N. 4 Rthlr., b) Herr Rentmeister Molinik 3 Rthlr., c) Herr Oberförster Sacken 3 Rthlr., d) Frau Haus-

Hofmeisterin Röhrig 2 Rthlr., e) Frau Schloßgärt. Baum 2 Rthlr., f) Frau Amtsschreiberinn Slezconi 2 Rthlr. g) Frau Brauerinn Knispel 15 sgr., h) Frau Nicklas 1 Rthlr., i) die Gemeinde zu Luschwitz 5 Rthlr. 20 sgr. 10 grp., k) dito zu Buchwitz 15 sgr., l) dito zu Grötnik 2 Rthlr., m) dito zu Dominik 1 Rthlr. 4 sgr., n) dito Miastko 22 sgr. 4 grp., o) dito zu deutsch Jeserzig 2 Rthlr 15 sgr. 4) Von dem Herrn Bürgermeister Skoniecki in Oberzicko ein holländ. Ludwigs-Dukaten und fünf Francs, 5) vom Herrn Postmeister Bandke in Inowraclaw gesammelt 6 Dukaten 18 Rthlr. Courant; die Gever waren: a) Herr Postm. Bandke 2 Dukaten, b) Herr Lünzer in Burczin 1 Dukaten, c) Herr Splittgerber 3 Dukaten, d) Herr Thiem in Trzemesno 3 Rthlr., e) Frau Witwe Eizer in Kwiczyszewo 10 Rthlr., f) Herr Koabiewicz in Strzelno 5 Rthlr. Cour. 6) Madame Call allhier eine Portion Charpie, 7) von dem Herrn C. Wohlgemuth in Kosten gesammelt 7 Rthlr. 16 gGr.; a) von C. F. S. aus Z. 5 Rthlr. b) J. G. aus K. 1 Rthlr., c) von der Gemeinde in Kauczyn 1 Rthlr. 16 gGr., 8) von J. G. W. in Posen 2 Pfund Wundfäden unter dem Motto: „Mögen diese Wundfäden den letzten Rest der Wunden unserer tapfern preußischen Helden bedecken!!!, 9) von der Frau Kreissteuereinnehmerinn Behrend, in Kornick für den von ihr zurückerhaltenen Freundschaftsring ein Dukaten, 10) von dem Herrn Kreissteuereinnehmer Namke zu Karge 24 Rthlr. 4 gGr. für die von ihm verkauften Huldigungsreden des Herrn Grafen v. Pinto. 11) von demselben 10 Rthlr. aus der Stadt Bomst, 12) für ein Paar der v. Szumskischen Gedichte erhalten 1 Rthlr. 13) von dem Herrn Bürgermeister Zolecki in Gonzawa für v. Pintosche Huldigungsreden 5 Rthlr. 8 gGr. 14) für dergleichen Reden noch erhalten 2 Dukaten und 2 Rthlr. 2 gGr., 15) von dem Herrn Superintenten Drechsler in Rogasen abermals gesammelt 63 Rthlr. 22 gGr. 14 grp.; die Geber waren: a) die Gemeinde in Rogasen als Opfer 10 Rthlr. 8 gGr. und 8 grp., b) Herr Pastor Busse daselbst 1 Rthlr., c) Herr Paul Dörr in Schafskopf 1 Rthlr., d) Herr Ob. Amt. Ruhnke in Goscigewo 1 Rthlr., e) Herr August Jahnz 1 Rthlr., f) Herr M. Busse 1 Rthlr., g) Amtsschäfer G. Teßmann 1 Rthlr., h) von der Gemeinde zu Gosciejewo 5 Rthlr. 8 gGr., i) Herr Kramrey zu Tomowo 1 Rthlr., k) von der Gemeinde daselbst 2 Rthlr. 20 gGr. 6 grp. l) L. Rodewald 8 gGr. m) Herr A. Brandt aus der Neumühle 1 Rthlr. n) Herr Jahnz aus Owieczek 1 Rthlr., o) von der Gemeinde daselbst 1 Rthlr. 20 gGr. p) von der Gemeinde zu Jacubower Hauland 3 Rthlr. 8 gGr. 7 grp. q) dito Prusiecer 4 Rthlr. 16 gGr. r) dito Wladysowner 2 Rthlr. 12 gGr., s) dito Nawiski 7 Rthlr. 12 gGr. 8 grp., t) dito Beguniewe 3 Rthlr. 15 grp. u) dito Sierniker 4 Rthlr. 4 gGr. 15 grp. v) Biatrower Hauländer nebst deren Jugend 5 Rthlr. 8 gGr., w) dito Welner 3 Rthlr. 12 gGr., 16) von dem Herrn Apotheker Elsner in Gnesen bei den vornehmsten Einwohnern daselbst gesammelt, ein Dublon zu 12 Rthlr., ein Louisd'or, 4 Ducaten, 2 Tresorscheine zu 1 Rthlr., 114 Rthlr. Cour.

In meiner Sammlung für die freiwilligen Jäger, verwundete und blinde Krieger ist eingekommen, laut Posener Zeitung:

2094 Rthlr. $9\frac{1}{2}$ gGr. $6\frac{1}{2}$ grpoln. Preuß. Courant, 1 Kronthaler, 10 Rubel, 18 Fünf-Francs, 62 Dukaten, $62\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or, 8 Napoleonsd'or. Für verkaufte Gedichte zum Besten der erblindeten Krieger: 58 Rthlr., 1 Kronthaler, 6 Rubel, ein 5 Francs-Stück, 8 Dukaten; für 5 freiwillige Jäger gesammelt, worüber die Quittung verbeten ward. 50 Thaler Cour.

Summa 2202 Rthlr. $9\frac{1}{2}$ gGr. $6\frac{1}{2}$ grpoln., 2 Kronthaler, 16 Rubel, 19 Stück Fünf-Francs, 70 Dukaten, $62\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or, 8 Napoleonsd'or.

Dies giebt beim kleinsten Maaßstab. des Agio vom Golde die Summe in Preuß. Courant von,

2831 Rthlr. $9\frac{1}{2}$ gGr. $6\frac{1}{2}$ grp.

Ferner habe ich gesammelt:

Acht gezogene Kugelbüchsen, 2 Karabiner, 23 französ. Gewehre. 1 Säbel, 6 Patrontaschen, 3 Tornister, 2 Casquets, 1 Pulverhorn, 1 Kugelform, 60 Kugeln, $1\frac{1}{2}$ Paar Pistolen, ein Stück und 27 Ellen neue Leinewand, $39\frac{3}{4}$ Pfund schon gewogen erhaltene und noch eine Quantität ungewogene Charpie, 10 Bajonets, 6 Gewehrläufe, 8 Gewehrschlösser, 2 Chirurgen-Degen, ein Hirschfänger, 60 Hemden, 10 Paar wollene Socken, 271 Binden, 162 Compressen, 2 Bettlacken und eine Quantität alte Leinewand zu Binden und Compressen, 2 Offizier-Degen, 1 französ. Infanterie-Degen, 1 französ. Cavallerie-Degen, einige Steigbügel, 15 Ellen Flanell und einen goldenen Trauring dessen Werth hoffentlich anderweitig bekannt gemacht werden wird.

Ueber die gewissenhafte Ablieferung, bin ich mit den nöthigen Quittungen versehen und es sind solche in den Berliner und Posener Zeitungen mitgetheilt worden. Schließlich danke ich hiemit allen hochachtbaren patriotischen Einwohnern dieser Gegend für die Ehre des mir geschenkten Vertrauens mit gerührtem Herzen! Der Genius des Friedens, der nach verlebten schauderhaften Tagen nun segnend lächelt, fliehe nie wieder von uns, damit der vormalige Wohlstand ganz zurückkehre. Sollte indessen einst ein Dämon, dem gleich, der auf St Helena die Beschreibung seines satanischen Lebens für die Nachwelt zum Schauder anfertigt, sich in der Folge beikommen lassen, den Friedens-Engel wieder von uns entfernen zu wollen, der möge dann ebenfals erfahren, wie ein Preußisches Volk sein Vaterland und über Alles seinen König liebt! Wir oder unsere Kinder und Enkel sind dann gewiß Alle mit treuem Herzen und unsern Kräften da. Es leben alle Patrioten! und für ihr höchstes Glück der beste König!!! Posen den 4ten April 1816.

Doktor Freter,
Königl. Medicinalrath und Direktor des Hebammen Lehrinstituts.

Bekanntmachung.

In dem Dorfe Swiniarki zum Gnesener Kreise gehörig ist am 26sten d. M. ein Pferd, welches wahrscheinlich entlaufen sein muß, angehalten worden. Es ist 5 Jahr alt, groß, und bräunlicher Couleur, hat einen weißen Stern, weiße Füße und einen schwarzen am Ende aber weißen Schweif. Den etwanigen Eigenthümer dieses Pferdes fordere ich daher auf, spätestens bis zum 30sten April d. J sein Eigenthumsrecht darzuthun, und das Pferd gegen Erlegung der entstandenen Kosten wieder in Empfang zu nehmen. Im Falle sich der Eigenthümer bis zum obigen Termine nicht meldet, so wird das Pferd als herrnlos betrachtet, und öffentlich verkauft werden. Gnesen den 30 März 1816.

Königl. Preuß. Landrath des Gnesener Kreises.

Publicandum.

Da der seit einigen Jahren eingeschlichene Mißbrauch, daß noch einige Tage nach Ausläutung des Jahrmarkts, die Verkäufer mit ihren Waaren öffentlich aussitzen, abgestellt und festgesetzet worden, daß von instehendem Trinitatis-Jahrmarkt ab, mit der Stunde der Ausläutung des Jahrmarkts, aller Jahrmarkts Verkehr aufhören soll, so wird solches dem die hiesigen Jahrmäkte besuchenden Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Thorn, den 12. März 1816.

Königl. Westpreuß. Polizei-Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die ohnweit der hiesigen Stadt am Weichsel-Strom belegene, der Kämmerei gehörige Ziegelei und Kalkbrennerei, welche in jeder Rücksicht zu einem solchen Gewerbe sehr bequem lieget, und in einem Wohnhause, 2 großen Streich-Schoppen, 2 Ziegel- und 2 Kalk-Ofen, einem an der Weichsel belegenen Schank-Kruge, nebst dem nöthigen Flächen Raume von mehreren Morgen Land zum Lehmgraben und zur Garten- und Ackernutzung bestehet, und von jetzt an durch die Ausführung der vielen beabsichtigten Bauten einen hohen Nutzen gewähren wird, soll im Wege der öffentlichen Ausbietung in Erbpacht ausgethan werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden also aufgefordert, in den dazu auf den 17ten und 23sten April und 9ten Mai d. J. angesetzten Tagen sich zu Rathhause einzufinden und hat der Meistbietende des Zuschlages nach erfolgter Genehmigung zu gewärtigen. Die Bedingungen zu dieser Austhuung so wie der Werth der Gebäude kann täglich zu Rathhause und die Lage dieses Etablissements an Ort und Stelle eingesehen werden.

Thorn den 29. März 1816.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da nach dem Beschlusse des Kreis Raths Meseritzer Kreises, sowohl die Schulden als Forderungen dieses Kreises jetzt finaliter regulirt und zur künftigen Liquidation vorbereitet werden sol-

len, so werden hiermit alle diejenigen, welche an den Meseritzer Kreis aus der Kieges Epoche vom Jahre 1806 bis zum letzten Mai 1815 irgend Forderungen zu haben glauben, so wie auch diejenigen im hiesigen Kreise, welche Forderungen aus Lieferungen oder Requisitionen, es sei an die vorigen Regierungen oder den Meseritzer Kreis zu machen sich berechtiget halten, aufgefordert, solche innerhalb 3 Wochen und spätestens bis zum 1. Mai d. J. mit glaubwürdigen Beweisen unterstützt, entweder schriftlich oder persönlich in der Wohnung des Kreisraths Zachert zu Birnbaum anzugeben; wobei zugleich die Warnung ergeht, daß auf später eingehende Anträge, keine Rücksicht genommen werden wird.

Birnbaum den 5. April 1816.

Die vom Kreis-Rath des Meseritzer Kreises zur Regulirung des Schuldenwesens ernannten Bevollmächtigten.

Zachert, Kreis-Rath. Sturtzel, Kreis-Steuer-Einnehmer.

Zu verpachten. Zur dreijährigen Verpachtung der Kämmerei-Pertinenzien und zwar:

1) Der Prahm- und Kahn-Ueberfahrt;
2) der Kämmerei-Wiesen;
3) der Fischerei;
4) der Jagd;
5) des Jahrmarktsstand-Geldes;

sind Licitations-Termine auf den 11ten, 18ten und 29sten April d. J. anberaumt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Schrimm den 3. April 1816.

Der Polizei-Bürgermeister.

Anzeige. Frische Austern hat und wird auch alle Woche erhalten,

L. F. Gravin.
in Posen am Ringe unter Nr. 70.

Anzeige. Einem hohen Adel und verehrungswerthen Publikum haben wir die Ehre hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß unsere seit 1812 bestandene Association, zufolge einer, zwischen uns getroffenen, freundschaftlichen Uebereinkunft, mit dem heutigen Tage aufhört.

Unser C. Müller übernimmt, mit den sämmtlichen Activis und Passivis, die bis jetzo gemeinschaftlich geführte Tuch- und Waaren-Handlung, unter Beibehaltung der zeitherigen Firma, demzufolge von heute an für seine alleinige Rechnung, und bittet ergebenst, uns das bisher gegebene ehrenvolle Vertrauen auch fernerhin geneigtest gönnen zu wollen.

Posen, den 31. März 1816.

C. Müller zeichnet ferner; Fr. A. Schnierstein hört auf zu zeichnen. — C. Müller et Comp.

Aufforderung.

Der laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. August 1815 bei dem 14ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regimente angestellte, vormals in polnischen Diensten gestandene Sekonde-Lieutenant v. Horn wird hierdurch aufgefordert, dem Regiment doch sofort seinen jetzigen Aufenthalt und die Ursache seines Ausbleibens bekannt zu machen, widrigenfalls derselbe nicht ferner in den Ranglisten des Regiments geführt werden kann.

Stand-Quartier Bunzlau in Schlesien den 30. März 1816.

v. Brünnow,
Oberst-Lieutenant und Kommandeur gedachten Regiments, Ritter.

Bekanntmachung.

Der Verlust aller meiner Kinder mit Hinterlassung mehrerer unmündiger Großkinder bestimmen mich, meine freien Allodial-Ritter-Güter Gielgudyszki und Szaki im Königreich Polen, im Lomzaschen Departement im Marienpolschen Kreise gelegen, aus freier Hand, entweder im ganzen oder getheilt, zu verkaufen. Das wirthschaftliche Arrangement ist so getroffen, daß mehrere Vorwerke mit ihren Attinenzien vom Haupt-Gut getrennt werden können. Diese Vorwerke sind mit neu erbauten Wohn- und Wirthschaft-Gebäuden versehen und Wohnungen für anständige Gutsbewohner vorhanden. Die ganze am schiffbaren Memelstrom gelegene Besitzung von Königsberg 24 Meilen, Memel 24 Meilen, Tilsit 10 Meilen, Kauen 9 Meilen, Wilna 24 Meilen, Grodno 30 Meilen entfernt, mit genannten Orten in direkter Wasser- und Handlungs-Verbindung

stehend, enthält 4 □ Meilen, hat guten Boden, schöne Wiesen und alle denkbare Pertinenzien, die theils schon benutzt werden, theils wegen der nöthigen gänzlichen Umschaffung (die hier seit 1798, als ich die Güter von Sr. Durchlaucht dem Kaiserl. Oesterreichischen General-Feld-Zeugmeister Fürsten Adam Czartoryski käuflich an mich brachte, vorgenommen werden mußte) noch unbenutzt bleiben und dem spekulativen Landwirth ein großes Feld öffnen.

Die großen mit prächtigem Holz bestandenen Waldungen sind von mir äußerst geschont, werden durchaus nie mit Vieh betrieben, sind also geschlossene Gehege und speziell vermessen. Die Vorwerke und Dörfer sind alle separirt. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf den mehrsten Vorwerken sind während meines Besitzes ganz neu zum Theil massive erbauet.

Auf dem Hauptgut Gielgudyszki ist ein ganz neues im neuen Geschmack massive erbautes Landhaus mit einem Souterain 148 Fuß lang und 55 Fuß breit. Alle für die Offizianten erforderliche Nebengebäude, Scheunen, Stallungen, Brauerei, Brandweinbrennerei, sind ebenfalls massive von Mauersteinen erbauet. Dabei sind große Baum-, Frucht- und Lust-Gärten, auch ein niedlicher Park und Orangerie mit vielen Früchten.

Bei den mehrsten Vorwerken existirt bei der Feld-Vertheilung eine Wechsel-Wirthschaft in 7, 9 und 11 Koppeln. Der Kleebau ist bedeutend.

Die Viehstämme sind von Englischer und Jütländischer Race am Ort und Stelle erzogen und von vorzüglicher Güte und Größe. Die Schäferei ist halb veredelt. Das in diesen Gütern vorhandene Gestüt von 100 Mutterstutten dürfte seines gleichen suchen. Bei den Gütern sind eine Menge Dienstbauern, die auf Contrakte wohnen, Zins zahlen, Dienste leisten, auch Naturalien liefern.

Jeder der meine Güter kennt wird es einzeugen, daß bei selbigen alles mögliche gethan ist, was bei unkultivirten Gütern, wo nur auf Grund und Boden beim Kauf gerücksichtigt war, geschehen konnte, und daß jetzt schwerlich ein besseres Wirthschaftliches Etablissement zu finden ist.

Endlich wird noch bemerkt, daß die Stadt Szaki zu diesen Gütern gehört und zur Nachricht für meine ausländischen Käufer dient, daß sämmtliche Offizianten Deutsche sind, so wie viele der Einsassen und die mehrsten Dienstboten. Die Landessprache allhier ist nicht polnisch sondern Littauisch.

Wer geneigt sein möchte, sich mit mir in einen Kauf auf das Ganze oder auf einen Theil einzulassen, beliebe sich unmittelbar an mich zu wenden.

Meine Addresse ist für Polen, per Warschau, Lomza, Marienpol; für Correspondence aus deutschen Ländern aber per Königsberg in Preußen und Gumbinnen.

Gielgudyszki den 12. März 1816.

Der Baron Theodor von Keudell.

Verkauf von Immobilien.

In den, zum vorläufigen Zuschlage der, im Wege der Subhastition, zum Friedrich Wosstdloschen Falliment gehörigen Grundstücke, angestandenen Terminen, sind:

1) der Herr Freudenreich, Kaufmann hieselbst, unter Nro. 41 auf dem Markte belegenen drei Etagen hohen Hauses nebst Hintergebäuden, von Sachverständigen auf 9931 Rthlr. 18 sgr. abgeschätzt, für 5000 Rthlr.
2) der v. Wierzbinski, Tribunals-Advokat des auf St. Roch unter Nro. 1, 2, 3, belegenen Grundstücks nebst dabei befindlichen Obstgartens, nach der besonders von den Gebäuden und dem Garten aufgenommenen Taxe von 8192 Rthlr. 16 ggr. am Werthe, für 2550 Rthlr.
3) der Alttestamentarische Glaubens-Genosse Moyzes Jakob Brock, des noch nicht völlig aufgebauten sogenannten Wreschnerschen Hauses in der Judenstraße unter Nro. 350 hieselbst auf 2730 Rthlr. taxirt, für 1000 Rthlr.

Meistbietende geworden.

Zu dem letzten adjudicatorischen Zuschlage sind folgende Termine, als:

des Hauses hier auf dem Markte unter No. 41 auf den 18ten April,

des auf St. Roch unter Nro. 1, 2, 3, belegenen Grundstücks auf den 19. April,

des in der Judenstraße unter Nro. 350 belegenen, noch nicht völlig aufgebauten Hauses, auf den 22sten April dieses Jahres;

sämmtliche um 10 Uhr des Vormittags in dem Audienzzimmer des hiesigen Handlungstribunals,

vor dem Präsidenten desselben als Commissarius des gedachten Falliments, Hrn. v. Lewinski, angesetzt worden.

Kauflustige können das Nähere bei den unterzeichneten Syndicen erfahren.

Posen, den 4. April 1816.

Biedermann, Tribunals-Advokat. Helling, Kaufmann hieselbst.

Anzeige. Montags den 13ten May curr. soll hierselbst auf der Ablage eine Partie Eichen-Stabholz in Pausch und Bogen an den Meistbietenden verkauft werden. Wir laden Kauflustige dazu ein.

Czeszewo an der Warthe bei Peysern den 17ten Märr 1816.

Königl. Niederländische General-Administration.

Auktion. Die zum Nachlasse des Bildhauer Alexander Bojanowicz gehörige Sachen, werden den 11ten d. M. Nachmittags um 2 Uhr, in dem hieselbst am Markt belegenen v Gurowskischen genannten Palais, gegen gleichbare Zahlung in Preuß. Cour. an Meistbietende verkauft.

Posen den 6. April 1816

Ignatz Orlinski, G. V.

Zu verkaufen. Im Gnesener Kreise ist ein adeliges Dorf mit einem Vorwerke, welches über 200 Viertel Aussaat hat, wie auch mit Brennholz, Wiesen und Hutungen versehen ist, aus freier Hand zu verkaufen. Ein Mehreres kann man bei dem Advokaten Ogrodowicz, welcher in Posen in der breiten Straße unter der Nr. 116 logirt, erfahren.

Zu verkaufen. Die städtischen Besitzungen in dem, zwei Meilen von der polnischen Gränze, eine Meile von Jaroczin, eine Meile von Neustadt, zwei Meilen von Peisern gelegenen Städchen Zerkowo, bestehend in anderthalb Kulmisch n Hufen Ackerland, nebst Wiesen, welche 30 Fuder Heu geben, Gärten und einen kleinen Obstgarten, in zweien Scheunen, einem Brauhause, einem Wohnhause nebst Stallungen, Speicher und einem Brunnen, mit der Gerechtigkeit Bier zu brauen, Brandwein zu brennen und beide zu schenken, welche übrigens auf 3521 Rthlr. 6 gGr. 11½ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich an den Unterzeichneten nach Peisern zu wenden, und das Kaufgeschäft mit demselben zu Stande zu bringen.

Peisern den 1. April 1816.

Laskowski.

Zum Verkauf. Ein Gastkrug nebst Garten und Wiese hieselbst auf der Vorstadt Zawade No. 85 belegen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Die geehrten Kaufliebhaber können sich gefälligst bei Unterzeichnetem melden, und nach vorheriger Bekanntmachung von den Bedingungen, einen Kauf- und Verkaufs-Contrakt schließen.

Posen, den 5. April 1816

v. Bielawski, Tribunals-Komornik.

Zu verkaufen. In Folge des unterm 26sten Marz 1816 abgehaltenen Licitations-Termins betreffend den Verkauf der auf Ratay belegenen, aus einer Hufe Landes und Gebäuden bestehenden und zu dem Nachlasse des weiland Andreas Gensler gehörigen Wirthschaft, sowohl, als auch eines zweiten unterm 27sten desselben Monats und Jahres statt gehabten Licitations-Termins in Betreff des zu verkaufenden auf der Walischei unter der Nr. 34 belegenen und zu dem erstgedachten Nachlaß gehörigen Hauses, ist der auf Winiary wohnende Wirth Johann Gensler in Ansehung der Wirthschaft auf Ratay mit 6500 Fl., schreibe sechstausend fünfhundert Floren, und in Ansehung des Hauses auf der Walischei mit 12100 Fl., schreibe zwölftausend einhundert Floren als Meistbietender geblieben, und als solcher hat derselbe den vorläufigen gerichtlichen Zuschlag der gedachten Grundstücke verlangt.

Es wird hier ad artic. 972 des Codex der Procedur bemerkt, daß die auf Winiary bei Posen wohnenden Joseph Gensler und Margaretha Gensler im Beistand ihres Großvaters Johann Gensler

in dieser Sache als Kläger durch den Advokaten Fr. Ogrodowiczin Posen wohnhaft und der Johann Jankenberg, Wirth auf Ratay, erster Vormund, der Peter Roth Wirth ebendaselbst, beigeordneter Vormund der von weiland Andreas Gensler in der zweiten Ehe mit Barbara geborne Leitgeber jetzt verehlichte Schneider gezeugten Kinder, Barbara, Andreas und Lorenz, desgleichen der Georg Schneider und seine so eben gedachte Ehefrau Barbara Schneider gleichfalls auf Ratay wohnhaft, als Verklagte, durch den in Posen wohnenden Advokaten Lucas Sarnowski, handeln.

Außer den Johann Gensler hat auch der Georg Schneider sowohl auf die Wirthschaft, als auf das auf der Walischey gelegene Haus geboten. Der Licitations-Termin zum endlichen Zuschlage, wird in Ansehung der Wirthschaft, den 10ten Mai dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr, auf dem Gerichtsschlosse des Hochlöblichen Civil-Tribunals Posenschen Departements und in Ansehung des auf der Walischei belegenen Hauses, den 11ten Mai desselben Jahres Vormittags um 10 Uhr, gleichfalls auf dem vorstehend gedachten Gerichtsschlosse, durch den Herrn Tribunals-Assessor Schubert abgehalten werden.

Indem ich, Martin Dembinski, Gerichtsbote bei dem Civil-Tribunal der ersten Instanz Posener Departements, in Posen an der Breiten-Straße Nr. 116 wohnhaft, ein hochgeehrtes Publikum von den oben gedachten Terminen in Kenntniß setze, fordere ich Kauflustige pflichtmäßig auf, in denselben zu erscheinen und auf die zu veräußernde Grundstücke bieten, wo demnächst dem Meistbietenden das Eigenthum derselben, sobald darin keine gesetzliche Hindernisse vorkommen, definitiv zugeschlagen und von Gerichts wegen zuerkannt werden soll.

Geschehen zu Posen den 1. April 1816.

Martin Dembinski,
Gerichtsbote.

Anzeige. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß den 25. und 26sten Mai d. J. folgende 3 Vorwerke:

1) Pinsk nebst Mycielin;
2) Schubiner Dorf;
3) Polnisch Lachowo;

eben so die Propination mit der Brennerei im Schubiner Schlosse zusammen, in den Schubiner Gütern Bromberger Kreises, ohne Vorwerks-Inventarium, weil die Grunddienste hinreichend sind, auf drei Jahre von Johanni d. J. an an den Meistbietenden durch Licitation vor einem öffentlichen Notar in Szubin auf dem Schlosse, aus freier Hand in Pacht ausgethan werden sollen.

Pachtlustige können jeder Zeit den Anschlag und die Pachtbedingungen in Bromberg bei dem Herrn Advokat Schepke in seinem Bureau an-, und zu Schubin beim Herrn Korzeniewski einsehen. Die Hauptbedingungen des Pachtes der 3 Vorwerker in den Schubiner Gütern und Propination, ist eine baare einjährige Pacht betragende Caution zur Sicherheit des Dominii, wovon der Erbherr jährlich 5 pro Cent Zinsen bezahlt. Außerdem muß der Pächter halbjährig die Pacht vorausbezahlen — jedes Jahr acht Tage vor Johanni und 8 Tage vor Weihnachten.

Szubin den 2 April 1816.

Zu verpachten. Ein hochgeehrtes Publikum wird hierdurch benachrichtiget daß das hier auf dem Ringe unter Nr. 83 belegene Haus, auf den 21sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, zu Gunsten der Frau Kocinska, welche im Schilling wohnhaft, auf ein Jahr durch öffentliche Licitation verpachtet werden wird.

Posen den 4 April 1816.

Gellert, K. b. C. T. P. D.

Zur Verpachtung des den Mundtschen Erben gehörigen am Ende der St. Martins-Vorstadt gelegenen mit dem Grundstück des Müller Pflaum, gränzenden Gartenlandes ist ein Licitationstermin im Hause des Müllers Pflaum auf den 3ten Osterfeiertag den 16ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr anberaumt. Es werden daher Pachtlustige eingeladen, sich an bezeichnetem Ort und Stunde einzufinden.

Posen den 8. April 1816.

Zu vermiethen. Ein geräumiger Boden und ein Laden sind in der breiten Straße Nr. 109 zu vermiethen.

Die achtzehnjährige Verpachtung des Dorfs Sieroslaw mit Ausnahme des Vorwerks Pokrzywnica, welches 2 Meilen von Posen entlegen, ist gemäß der in der Posener poln. Zeitung vom 3ten April Nro 27 angezeigten Bedingungen nachzusehen.

Steckbrief. Ein gewisser Mathias v. Kurczewski, Besitzer des bei Gnesen gelegenen Vorwerks Kleryka, welcher Betrügereyen angeschuldigt, und deren zum Theil schon überführt ist, ist durch Nachlässigkeit des Gerichtsbothen, der ihn arretirt hatte, aus Kleryka entwichen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers uns viel gelegen ist, so ersuchen wir hiermit dienstergebenst alle Civil- und Militair-Behörden, wie auch Dominia und Privatpersonen, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und unter sicherer Geleitung in hiesige Frohnfeste abliefern zu lassen.

Sein Signalement ist folgendes:

Er ist ungefähr 36 Jahr alt, mittelmäßig hohen Wuchses, untersetzter Statur, hat braune Haare und einen dergleichen Backenbart, grunliche Augen, ein längliches Gesicht, eine längliche etwas erhöhete Nase, geht gewöhnlich in einem neumodischen Ueberrock.

Peisern den 20 März 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Besserungs-Gericht
Kaulfus.

B e i l a g e
zu Nro. 29. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

I n s t r u c t i o n

für sämmtliche Steuer-Behörden bei der exekutivischen Einziehung der landesherrlichen Abgaben, und Vollstreckung der in Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen.

Die bisher oft bemerkten Verspätungen in der Abführung der currenten Abgaben, nicht minder die Schwierigkeiten bei Einziehung und Vollstreckung der in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen, machen es nothwendig, die mit der Erhebung der landesherrlichen Steuern beauftragten Behörden nachstehend über die executive Betreibung und resp. Vollstreckung zu instruiren.

Eine Execution kann nur dann verfügt werden, wenn Jemand zögert oder sich weigert

I) die gesetzlich dem Staate schuldigen Abgaben zu entrichten, ohne einen tristigen der nähern Erörterung bedürfenden Befreiungs- oder Ermäßigungs-Grund für sich anführen zu können, oder

II) dasjenige zu leisten, was ihm rechtskräftig auferlegt worden. Das letztere geschiehet entweder

A. durch ein rechtskräftiges Resolut in den zur gerichtlichen Untersuchung nicht gediehenen summarischen Steuer-, Defraudations- und Contraventions-Prozessen, oder

B. durch ein rechtskräftiges Erkenntniß in den zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Defraudations- und Contraventions-Sachen der Art. Die Art und Weise, wie und wenn die Executionen in diesen Fällen verfügt werden, macht den Gegenstand dieser Instruktion.

§. 1.

In dem Falle zu I sind die indirekten von den direkten Abgaben zu unterscheiden.

Bei den ersten tritt der Fall der executiven Beitreibung in der Regel nie ein, weil die aus dem Auslande eingehenden oder von dem platten Lande in die Städte einkommenden Objekte vor Berichtigung der Steuern nicht verabfolgt werden dürfen, Produkte aber, die vor der weitern Zubereitung oder vor dem Genuß einer Abgabe unterworfen sind, früher versteuert werden müssen, bevor darüber nach dem beabsichtigten Zweck disponirt werden darf.

Als Ausnahme von der Regel tritt daher die Execution
wegen creditirter
und
wegen defraudirter Gefälle
ein

Bei den erstern, wenn die verfassungsmäßig bewilligte Frist zur Zahlung der creditirten Gefälle abgelaufen und die besondere Aufforderung zu deren Berichtigung ohne Erfolg geblieben ist.

Bei den letztern, wenn die erste Anweisung zu deren Zahlung nicht befolgt wird.

Die Grund-, Personen-, Luxus- und Gewerbe-Steuern werden executivisch beigetrieben, wenn die ein für alle Mahl oder für besondere Zeit-Abschnitte öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Termine ohne Gefälle-Berichtigung verstreichen — die Steuer-Behörden verfügen in diesem Fall selbst die Execution, ohne Einmischung der Justiz- oder Polizei-Behörden.

§. 2.

Zu II. ist zu unterscheiden

a) ob der Verurtheilte eine Gefängnißstrafe zu erleiden oder

b) ob er eine Geldstrafe zu bezahlen hat.

In dem Falle

zu *a*) werden nach erlangter Rechtskraft des Resoluts die persönlichen Gerichte oder die competirenden Polizei-Behörden, von Seiten der Steuer-Behörden, um Vollstreckung des Arrestes mit der Bitte um Ertheilung eines Vollstreckungs-Attestes zum Beleg der Straf-Rechnung requirirt. Sind diese säumig in Befolgung der Requisition, so müssen die Steuer-Behörden der vorgesetzten Regierung, mit Einreichung der Akten, in dem Falle Anzeige machen, wenn die erste Erinnerung ohne Erfolg bleibt.

Wenn es aber nur

zu *b*) darauf ankömmt, eine Zahlung, es sei an Strafgeldern, Gefällen, Kosten rc. von dem durch ein Re-

solut rechtskräftig Verurtheilten zu erlangen, so soll die Steuer-Behörde selbst die Execution, nach den unten stehenden Bestimmungen zu verfügen und zu leiten ermächtiget seyn, und finden diese Vorschriften auch auf die nach §. 1. zu verhängenden Executionen Anwendung.

§. 3

Vor eingetretener Rechtskraft eines Straf Resoluts, oder der auf Milderungsgesuche der Denunciaten im Wege der Gnade, ergangenen definitiven Resolutionen, darf niemals eine Execution verfügt werden.

§ 4.

Rechtskräftig ist ein Resolut oder eine auf Milderungs-Anträge ergangene spätere Resolution erst dann, wenn der Verurtheilte nach erfolgter vorschriftsmäßigen Publikation und Belehrung,

daß ihm vom Tage der Publikation oder Insinuation der Resolution oder des Erkenntnißes an gerechnet, eine zehentägige Frist offen bleibe, binnen welcher er sich bei dem Amte zu erklären habe, ob er auf gerichtliche Entscheidung provociren oder höhern Orts eine Milderung nachsuchen wolle; und daß nach Ablauf dieser Frist das Resolut in die Rechtskraft übergehe, mithin die festgesetzte Strafe sammt Kosten alsdann nöthigen Falls executivisch werde beigetrieben werden:

entweder sich bei dieser Entscheidung ausdrücklich beruhiget oder innerhalb zehen Tagen nach Publikation des Resoluts der Steuerbehörde nicht anzeigt, daß er auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antrage.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß in so fern der Angeklagte sich nicht an dem Orte des die Publication bewirkenden Amtes befindet, und das Resolut oder Erkenntniß ihm nur entweder durch Boten oder mit der Post eingehändigt werden kann, zu der zehntägigen Frist noch diejenigen Tage hinzugerechnet werden müssen, welche zur Versendung und Erlangung der Antwort, erforderlich sind, bevor die Rechtskraft angenommen werden kann.

§. 5.

Die Steuer-Behörden sind im Gefolge der Cirkular-Verordnung vom 14ten December 1810, §. 20, Nr. 113 verpflichtet, die definitive Bestimmung der vorgesetzten Behörde abzuwarten, wenn von einem Denunciaten glaubhaft dargethan wird, daß er höhern Orts um Niederschlagung und Milderung einer gegen ihn festgesetzten rechtskräftigen Strafe eingekommen ist. Bleibt die Bestimmung indeß länger als 4 Wochen aus, so muß die Behörde deshalb, mit Beilegung der Akten, an die Abgaben-Deputation berichten und Bescheid erbitten.

Dieses ist auch bei den currenten Abgaben zu beobachten, in so fern die Steuerschuldigen aus einem besondern gesetzlichen Grunde eine Befreiung oder eine Prägravation in der von ihnen geforderten Abgabe behaupten, sich dieserhalb an die Vorgesetzte Abgaben-Deputation gewendet haben, und daß es geschehen, gehörig nachweisen.

§. 6.

Sobald ein Resolut rechtskräftig ist, muß die Steuer-Behörde den Verurtheilten entweder mündlich zum Protokoll oder durch eine ihm gehörig zu insinuirende schriftliche Verfügung auffordern, binnen acht, oder, den Umständen gemäß, binnen vierzehn Tagen, und bei Abwesenden mit Zurechnung der zu der Absendung und Beantwortung erforderlichen Zeit, dem Resolut durch vollständige Zahlung an Gefälle, Kosten, Geldbuße ꝛc. bei Vermeidung der Execution, zu genügen. Ist diese Frist ohne Erfolg abgelaufen, so darf, wenn der Debent eine Militairperson ist, nach Vorschrift der Verordnung vom 24sten September 1812 §. 2, Gesetz-Sammlung Nr. 137, von den Steuerbehörden weder Pfändung noch Incarceration verfügt, sondern es muß, sowohl der inexigiblen currenten Gefälle, als auch der Strafe und Kosten wegen jederzeit die Intercession der Abgaben-Deputation nachgesucht, sonst aber, und wenn der Debent eine Civilperson ist, ohne Anstand folgendermaßen mit der Execution verfahren werden.

§. 7.

Die Steuer-Behörde ertheilt einem ihrer Unteroffizianten, der vorzüglich unter den des Schreibens gehörig kundigen Visitatoren, Kassendienern, Boten und andern Unter-Steuerbedienten, der auch, jedoch nur ausnahmeweise unter den Aufsehern gewählt werden muß, schriftlich den Auftrag, die ihm einzeln nachzuweisende Summe an Gefällen, Kosten, Strafe ꝛc. ꝛc. von dem durch vollständigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort ganz bestimmt zu bezeichnenden Debenten sofort durch Execution beizutreiben.

Dasjenige, was der zum Executor bestimmte Officiant zu Erreichung dieses Endzwecks thun soll, ist in der besondern Instruktion für die Executoren umständlich vorgeschrieben.

§. 8.

Auf diese Instruction muß der Executor in dem ihm zu ertheilenden schriftlichen Auftrage ausdrücklich verwiesen, und jedes Mal bestimmt instruirt werden, ob er sich mit der Einhebung und Ablieferung der beizutreibenden Summe selbst befassen, oder ob er nur auf Vorzeigung einer von der Steuer-Behörde ausgestellten Quittung über den ganzen Betrag des Rückstandes Seitens der Exequendi dringen soll.

Es wird der Steuer-Behörde auf ihre Gefahr zu beurtheilen und in jedem einzelnen Falle zu bestimmen überlassen, ob der Executions-Officiant das einzuhebende Geld unmittelbar von dem Debenten annehmen, und zur Kasse abliefern, oder ob der Debent selbst die Zahlung zur Kasse leisten, und der Executor sich mit Vorlegung der Quitung darüber genügen soll.

§. 9.

Zu eben der Zeit, in welcher der Exekutions-Auftrag an den Exekutor ergehet, muß das Amt auch den Debenten, mit Bezug auf die vorhergegangene fruchtlose Aufforderung schriftlich von der ergangenen Exekutions-Verfügung benachrichtigen, und ihm bekannt machen, ob die Zahlung zu Händen des zu benennenden Exekutors oder unmittelbar zur Kasse zu leisten ist.

Dabei muß dem Exequendo zugleich eröffnet werden, was er dem Exekutor an täglichen Exekutions-Gebühren zu bezahlen hat.

§. 10.

Der Exekutor muß von dem Fortgange und der Vollendung seines Auftrages dem Amte schriftlich oder zum Protokoll Anzeige machen. Hierbei können der Regel nach drei Fälle vorkommen:

a) daß der Exekutor die volle Summe beigetrieben hat;
b) daß dies Armuths oder sonstiger Umstände halber gar nicht oder nur zum Theil geschehen könne, und endlich
c) daß er gar nichts beigetrieben, und durch Auspfändung den Anspruch der Königlichen Kasse sichern müssen.

In dem Falle

zu a) und überhaupt wenn die Zahlung der Schuld vollständig geleistet worden, fällt die weitere Exekution von selbst weg, und der Exekutor muß jedes Mahl bei Ablieferung der Strafgelder u. s. w. seine Exekutions-Ordre der Steuer-Behörde zur Cassation zurück geben, und dabei anzeigen, was er an Kosten und Auslagen für sich beigetrieben hat. Hierauf werden die eingezogenen Gelder vorschriftsmäßig verrechnet.

§. 11.

Zu b, § 10 muß der Exekutor, wenn von den beizutreibenden Gefällen, Kosten, Auslagen und Geldstrafen gar nichts beigetrieben ist, die diesfälligen Gründe, begleitet mit seinem pflichtmäßigen durch die von ihm einzuziehenden Nachrichten von der Orts-Steuer-Behörde zu motivirenden Gutachten, warum er die Exekution nicht vollstrecken können, zu Protokoll oder schriftlich der kommittirenden Steuer-Behörde anzeigen, und diese Anzeige wird an die vorgesetzte Regierungs-Abgaben-Deputation eingereicht und auf die Verwandlung der Geldbuße in Leibesstrafe, oder, nach den Umständen, auf die Niederschlagung derselben angetragen; die Steuer-Aemter müssen hiebei mit pflichtmäßiger Erwägung aller konkurrirenden Umstände verfahren, und namentlich nicht außer Acht lassen, daß der Zweck der Strafen nicht dahin geht, die Denunciaten durch rücksichtslose Vollstreckung der Exekution wegen Strafe und Kosten in ihrem Nahrungsstande zurück zu bringen, oder denselben ganz zu untergraben. Die Sicherung und Einziehung der Gefälle bleibt indeß besonders immer nöthig, wenn nicht das gänzliche Unvermögen die Einziehung derselben hindert.

Alles das, was bisher verordnet ist, muß, wenn nur ein Theil der schuldigen Summe beizutreiben möglich gewesen ist, in Absicht des Rückstandes geschehen. Das abgelieferte Geld gehet einstweilen, bis die weitere Bestimmung der Abgaben-Deputation eingehet, zum Depositum.

§. 12.

In dem Falle:

zu c müssen die abgepfändeten Sachen von dem Exekutor, in Gefolge seiner Instruktion, entweder unmittelbar an die ihn beauftragende Steuer-Behörde abgeliefert, oder was besonders auf den Dörfern vorkommen wird, den Dorfgerichten zur Aufbewahrung versiegelt, oder mittelst einer Specifikation, übergeben werden.

In beiden Fällen hat er zugleich bei der Steuer-Behörde ein Verzeichniß davon beizubringen auch anzuzeigen, ob vielleicht ein Dritter, z. B. die Ehefrau oder ein anderer von den Hausgenossen des Exequendi einige von den in Beschlag genommenen Effekten und welche? als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat.

Ist ein solcher Anspruch eines Dritten eingetreten, so müssen die sämmtlichen Objekte, worauf solcher gerichtet ist, von den übrigen, dem Debenten unbezweifelt zuständigen Pfandstücken abgesondert, und wenn der Einspruch bei näherer Prüfung von Seiten der Steuer-Behörde begründet befunden wird, dem dritten Eigenthümer ohne Schwierigkeit wieder frei gegeben, in so fern aber gegen den Einspruch Zweifel abwalten, die abgepfändeten Effekten zwar aufbewahrt, jedoch dieserwegen der vorgesetzten Deputation vollständiger Bericht über den Vorgang, mit Einreichung eines Verzeichnisses der in Anspruch genommenen Sachen, erstattet werden.

Findet diese sich nicht bewogen, den Anspruch des Dritten einzuräumen, so ist die Sache zur weitern Ausführung an die kompetenten Gerichte zu verweisen, und nach Anleitung der Allg. Ger. Ordnung Theil I, Titel 24, § 75 bis 77 zu verfahren. Diejenigen abgepfändeten Sachen, welche als ein unbezweifeltes Eigenthum des Exequendi angenommen werden können, müssen durch Sachverständige, wozu auf dem Lande die Dorfgerichte, in der Stadt aber gehörig verpflichtete Taxatoren zu adhibiren sind, ohne Anstand abgeschätzt, und zugleich ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Sachen an die Meistbietenden von Amts wegen angesetzt, und sowohl der Abschätzungs- als der Verkaufs-Termin dem Denunciaten nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Finden sich darunter Objekte, die einzeln über 50 Rthlr. werth sind, so muß die Schätzung in Gegenwart einer Gerichts-Person geschehen.

Die Bekanntmachung des Verkaufs-Termins geschiehet, wenn der Verkauf in der Stadt erfolgt, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, gewöhnlich durch schriftliche an dem Hause wo die Steuer-Behörde ihren Sitz hat, oder am Rathhause, oder auch an öffentlichen Plätzen und Straßenecken auszuhängende Avertissements. Geschiehet der Verkauf aber auf dem Lande, so muß das Avertissement an den Kirchthüren und in dem Schulzengericht ausgehängt werden.

Nur in bedeutenden Fällen, wo Objekte zum Verkauf gestellt werden, die einzeln über 50 Rthlr. geschätzt sind, ist es nöthig eine solche Auktions-Anzeige in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter des Departements ein Mal einrücken zu lassen, dergestalt, daß solche wenigstens 8 Tage vor dem Termin in diesen Blättern erscheint.

§. 13.

Die Zeit auf welche der Auktions-Termin angesetzt werden muß, ist jedes Mal mit Rücksicht auf die besondern Umstände, jedoch so kurz als möglich anzunehmen, wobei zur Ersparung der Kosten und der Zeit zu berücksichtigen, daß mehrere geringfügige Exekutions-Gegenstände aus verschiedenen Prozessen gesammelt und dann auf ein Mahl veräußert werden können. Im allgemeinen dient den Steuer-Behörden hierbey zur Richtschnur:

a) daß die Auktionen nicht an christlichen Sonn- und Festtagen, oder am jüdischen Sabbath- und Feiertagen abgehalten werden sollen.

b) daß bei Dingen, welche dem Verderben unterworfen sind, oder Unterhaltungs-Kosten erfordern, der Termin zum Verkauf früher eintreten muß, als in Fällen, wo dergleichen Objekte nicht vorkommen und

c) daß bei Auktionen, wo Objekte über 50 Rthlr. verkauft werden sollen, der Termin geräumig und wenigstens 8 Tage vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, angesetzt werden müsse. (§ 12)

§. 14.

Die Bestimmung des Orts, wo die Auktionen abgehalten werden, wird dem Ermessen der Steuer-Behörde überlassen.

Um vermeidlichen Transportkosten zu begegnen, kann solche auch an dem ländlichen Aufbewahrungs-Orte der zu verkaufenden Effekten, durch ein zu deputirendes Mitglied der Steuer-Behörde, unter Zuziehung des Schulzen oder zweier Schöppen, in sofern kein Justiz Bedienter am Orte ist, vorgenommen werden. Jedoch muß die Steuer-Behörde hierbei in billige Erwägung ziehen, ob sich an dem Orte zu den zu verkaufenden Objekten auch Käufer finden werden und, im Fall dies zweifelhaft sein sollte, ist der Verkauf in dem Orte wo die Steuer-Behörde ihren Sitz hat, immer vorzuziehen, und muß die Auktion dann von einem bei dem vorher gegangenen Prozeß nicht interessirten örtlichen Steuer Beamten, wozu auch der Controlleur oder ein Aufseher erwählt werden kann, jedes Mal, dem § 48, Nr. 5 der Verordnung vom 26sten December 1808 gemäß, unter Zuziehung eines Justiz-Bedienten abgehalten werden.

§. 15.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, jedoch hängt es von dem vernünftigen Ermessen der Commission ab, denselben nicht zu ertheilen, wenn das Meistgebot unter der Hälfte des taxirten Werths gebliben sein sollte. In diesem Falle muß gelegentlich der Verkauf wieder versucht werden. Die Commissarien müssen ferner sofort mit dem Verkaufe einhalten, sobald der Erlös zur Tilgung der Straf-Verfügung ausreicht. Zum Ausrufer hat der Commissarius in der Regel sich eines Subjekts der Steuer-Behörde zu bedienen.

§. 16.

In dem über die Auktion jedes Mahl abzuhaltenden schriftlichen Protokolle wird der Name des Meistbietenden und der Preis, wofür er die ausgebotene Sache ersteht, deutlich mit Buchstaben bemerkt, auch letztere nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§. 17.

Weder den die Auktion vornehmenden Beamten, noch dem Denuncianten in der dabei vorhergegangenen Sache, noch deren Ehefrauen und Kindern, ist verstattet, selbst, oder durch einen Dritten bei dem Verkauf mit zu bieten, oder etwas zu erstehen.

§. 18.

Nach beendigter Auktion wird das gelösete Geld zur Amts-Kasse sofort baar abgeliefert.

Von dem Betrage werden zuförderst die sämmtlichen Gefälle, dann die Exekutions- und Auktions-Kosten, (§. 21) sodann die im Prozeß selbst vorgekommenen baaren Auslagen, die Resolutions-, Stempel- und Protokoll-Gebühren, und zuletzt die feststehende Geldbuße berichtigt; der etwannige Ueberschuß muß dem Exequirten ohne Verzug gegen Quittung zurück bezahlt, und wenn die Losung unzureichend ist, nach §. 11 verfahren werden.

§. 19.

Die Steuer Behörden dürfen durch Frist-Gesuche der Debenten, durch angebliche oder auch bescheinigte Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden, durch Terminal-Zahlungs-Vorschläge der Schuldner, und durch andere zur Verschleppung der Sache und Vereitelung der feststehenden Strafen nicht selten vorkommende Anträge und Protestationen der Debenten der Regel nach sich nicht abhalten lassen, mit dem Vorschriftsmäßigen Verkauf der ordnungsmäßig abgepfändeten Sachen ununterbrochen und unausgesetzt vorzugehen.

Walten besondere Gründe ob, eine Ausnahme hiervon zu machen, so haben die Steuer-Behörden, wie in zweifelhaften Fällen überhaupt geschehen muß, bei der vorgesetzten Regierungs Abgaben-Deputation anzufragen und bis zu erhaltenem Bescheide das Verfahren auszusetzen.

§. 20.

Die besondern Pflichten und Rechte der mit Vollstreckung der rechtskräftigen Straf-Resolute beauftragten Offizianten sind, wie schon oben gedacht worden, (§. 7) in einer besondern Instruktion für dieselben zusammengestellt worden. Die Steuer-Behörden sind daher verpflichtet, sich selbst nach selbiger zu achten, und dafür zu sorgen, daß die Exekutoren sich mit diesen Vorschriften genau bekannt machen, und solche bei Vollziehung der Exekution genau befolgen, und daß insbesondere die Exekutoren die ihnen zustehenden, §. 18 ihrer Instruktion bemerkten Gebühren und etwannigen baaren Auslagen zwar promt erhalten, aber ein mehreres von den Exequendis oder deren Angehörigen unter keinerlei Vorwand einfordern oder annehmen. Sollten dergleichen Plakereien dennoch vorfallen, so ist davon der vorgesetzten Abgaben-Deputation ungesäumte Anzeige zu machen, damit der Schuldige bestraft und von allen künftigen Exekutions-Aufträgen ausgeschlossen werde.

§. 21.

Die Auktionskosten bei den Aemtern bestehen entweder in baaren Auslagen oder in den Gebühren für die dabei vorkommenden Verrichtungen.

Die baaren Auslagen müssen möglichst sparsam eingerichtet, die Gebühren aber nach folgenden Sätzen berechnet werden:

I) Die Sachverständigen erhalten für die Taxe der abgepfändeten Objekte

A. in Sachen bis einschließlich 50 Rthlr.

am Orte . . . . 4 bis 8 Gr.

auswärts, neben der freien Fuhre, für den Tag . . . . 16 Gr.

B. In Sachen über 50 Rthlr.

am Orte . . . . 12 Gr. bis 1 Rthr.

auswärts, neben der freien Fuhre, für jeden Tag . . 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 8 Gr.

Versäumniß und Zehrungskosten sind zu A und B mit begriffen.

Die Steuerbehörde muß für die Fuhre der Taxatoren sorgen, und solche unter den baaren Auslagen liquidiren.

Sie dient zugleich zur Reise der den Taxations-Akt leitenden Beamten,

II) Bei der Auktion selbst wird von jedem Thaler der Brutto-Einnahme 1 gGr. abgezogen, und davon dem als Ausrufer gebrauchten Exekutor für jeden halben Tag 4 Gr. bezahlt, das übrige aber zu gleichen Theilen unter die Beamten, die nach §. 14. die Auktion abgehalten haben, vertheilt. Sind auf dem Lande statt des Dorf-Schulzen, zwei Gerichtsleute adhibirt worden (§. 14), so erhalten dieselben zusammen so viel als der concurrirende Steuer-Offiziant.

Baare Auslagen müssen möglichst genau bedungen, und mit Quittungen der Empfänger belegt werden.

Ist der Auktionsertrag so unbedeutend, daß der 24ste Theil desselben nicht hinreicht, um dem Ausrufer wenigstens 4 Gr. zu gewähren, so müssen solche von der Losung selbst entnommen werden, die den Verkauf leitenden Offizianten aber das unbedeutende Geschäft unentgeldlich und von Amtswegen übernehmen.

§. 22.

In dem oben in der Einleitung zu B gedachten Falle, wenn aus einem gerichtlichen Erkenntnisse die Exekution verfügt werden muß, ist es zwar eigentlich die Sache des Gerichts solche von Amtswegen zu leiten und resp. zu verfügen, und die deshalb hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Da indessen Sachen der Art unter der nähern Controlle der Steuerbehörden stehen und gehörig verrechnet werden, so muß die Steuerbehörde von der eine Sache der Art ressortirt, gleich nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, das Gericht, welches in erster Instanz entschieden hat, mittelst Ueberreichung eines genauen Verzeichnisses der zu vollstreckenden und resp. beizutreibenden Strafe, Gefälle, Kosten ꝛc., und mit bestimmter Anführung des rechtskräftigen Erkenntnisses um die Befolgung und resp. Vollstreckung ersuchen, und dieß von Zeit zu Zeit in Anregung bringen. Wenn das Gericht die Exekution verzögert, so muß deßhalb von der kompetenten Steuerbehörde bei der vorgesetzten Abgaben-Deputation, mit Beilegung der deshalb verhandelten Akten, Anzeige geschehen.

Nach gegenwärtiger und nach der unterm heutigen Dato für die als Exekutoren zu adhibirenden Steuer-Beamten ergehenden besondern Instruktion haben sämmtliche Steuer-Behörden sich auf das genaueste zu achten.

Berlin den 18. Dezember 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte, für die direkten und indirekten Abgaben.

Ladenberg.

Instruction

zur Beitreibung rückständiger Abgaben, oder für diejenigen, welche in Landesherrlichen Steuer- Defraudations- und Contraventions-Sachen zur Beitreibung der rechtskräftig feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden.

Instruction für die Executoren.

Die Königlichen Steuer-Behörden sind durch eine besondere Instruction vom heutigen Dato autorisirt, und angewiesen worden, die rückständigen landesherrlichen Abgaben, so wie die aus rechtskräftigen Straf-Resoluten in landesherrlichen Steuer- Defraudations- und Contraventions-Sachen, zu berichtigenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten ꝛc. ohne unmittelbare Mitwirkung der Gerichte von den Verurtheilten beitreiben zu lassen, und dazu sich der Unterofficianten, vorzüglich der Visitatoren, der Kassendiener, und anderer untern Steuer-Beamten zu bedienen.

Für diese zu Exekutoren in einzelnen Fällen bestimmte Steuer-Beamten, werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

Kein Steuer-Beamte ist anders als auf den Grund einer ihm von der ihm vorgesetzten Steuer Behörde ertheilten besondern schriftlichen Ordre befugt, irgend etwas an Geld oder Geldeswerth von verurtheilten Defraudanten, Contravenienten oder Steuer-Restanten einzuziehen, oder zu erzwingen. Sobald aber einem Officianten eine Executions-Ordre von seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Steuer-Behörde behändiget wird, ist derselbe verpflichtet, sich dem Auftrage sofort zu unterziehen, und sich genau und pünktlich nach dem Inhalte desselben zu achten.

Der dadurch als Executor für diesen Fall legitimirte Officiant wird in dieser schriftlichen Anweisung den Betrag und die Münzsorten, in welcher von einer ihm genau bezeichneten Person, rückständige Steuern, eine Geldstrafe nebst Kosten, Gefällen etc. beigetrieben werden soll, jedesmal angegeben finden.

Auch wird dieser Befehl jedesmal bestimmen, ob der Exekutor das beizutreibende Geld selbst in Empfang nehmen, oder zur Kasse abliefern, oder sich damit begnügen soll, daß der Debent ihm eine von der die Exekution verfügende Steuer-Behörde ausgestellte Quittung vorzeigt. Letztern Falls darf sich der Exekutor mit Hebung des Geldes nicht befassen.

§. 2.

Die Exekutores müssen bei Vollstreckung ihrer Aufträge sehr vorsichtig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit verstatten, durch Umzüge, Verheimlichung, oder Wegschaffung der Sachen, woraus die rückständigen Gelder zu erlangen sein möchten, die Exekution zu vereiteln, und sich weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen der Debenten, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andere persönliche Rücksichten von der Erfüllung ihrer Amtspflichten und Aufträge abwendig machen lassen.

§. 3.

Anderer Seits müssen aber auch die zu Exekutoren beauftragten Offizianten bei diesem Geschäft, bescheiden, ruhig und nüchtern zu Werke gehen, Schimpfreden, Grobheiten und andere Unanständigkeiten sowohl überhaupt, als insbesondere gegen denjenigen den sie auspfänden sollen, oder dessen Hausgenossen unterlassen, und sich keine unnöthige Härte, die mit den Grundsätzen der Staats-Administration im Widerspruche stehet, gegen den Schuldner erlauben.

§. 4.

Alle gegründete Beschwerden wegen verübter Plackereien und Insolenzien, wegen ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberschreitung des Exekutions-Auftrages und andere dergleichen Pflichtwidrigkeiten sollen mit Ernst und Nachdruck, und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, mit Cassation, Gefängniß und Festungsstrafe geahndet werden.

§. 5.

Specielle Vorschriften über das Verfahren bei der Exekution.

Sobald der zur Exekution beauftragte Officiant den schriftlichen Befehl dazu erhalten hat, muß sich derselbe in die Wohnung des Debenten persönlich verfügen, sich durch Vorzeigung seiner Ordre als Executor ausweisen, und den Schuldner auffordern die rückständigen Gefälle, Geldbuße und Kosten, nebst den unterm §. 18 bemerkten Exekutions-Ansage-Gebühren und etwanigen Meilengelde sogleich zu bezahlen, oder daß solches geschehen sei, durch Quittung nachzuweisen.

Leistet der Debent dieser Aufforderung sofort Genüge, so muß der Exekutor, wenn ihm nicht in dem Falle des §. 1. (am Ende) untersagt worden, mit der Erhebung der baaren Gelder sich zu befassen, die Zahlung annehmen, darüber eine Quittung ertheilen, die Wohnung des Exequendi ohne weitern Aufenthalt wiederum verlassen, und das erhobene Geld an die ihm beauftragende Steuer Behörde zugleich mit dem ihm ertheilten Exekutions-Auftrag originaliter abliefern, und zugleich anzeigen, was er an Gebühren und Reisekosten für sich erhoben.

Ist der Exekutor in seiner Ordre angewiesen die Gelder nicht selbst zu erheben, sondern nur auf Vorlegung der Quittung darüber zu dringen, der Exequendus auch bereit die Zahlung sofort vollständig zu leisten, so liegt dem Exekutor ob, den Debenten, oder die von demselben zur Ablieferung des Geldes an die Kasse beauftragte Person, nachdem er sich von dem wirklichen Daseyn des Geldes überzeugt hat, bis zu der Steuer-Behörde zu begleiten.

Sollte der Exequendus diese Begleitung verbitten, so bleibt der Exekutor gegen die Gebühren so lange in der Behausung des Schuldners, bis die Quittung des Amts beigebracht worden ist, und schreitet nach fruchtlosem Ablauf von 3 Tagen zur Auspfändung.

Bei auswärtigen Exekutionen vertritt auch der Postschein die Stelle der Amts-Quittung, wenn darin ausdrücklich bemerkt ist, daß das Geld in Gegenwart des Post Bedienten versiegelt, und das Post-Siegel beigedruckt sei. Daß der Betrag mit der zu exequirenden Summe übereinstimmen muß, versteht sich von selbst.

§. 6.

Ist bei der Ankunft des Exekutors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen, so muß der Exekutor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Exekution liegen bleiben, d. h. in der Behausung des Debenten sich aufhalten, auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner nicht Gelegenheit haben möge, die Objekte der Auspfändung bei Seite zu schaffen. Nach

fruchtlosem Ablauf dieser 3 Tage, oder wenn der Schuldner gleich bei der Ankunft des Exekutoris die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 7.

Auspfändung.

Der Exekutor muß zu diesem Behuf den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseeligkeiten vorzuzeigen, ihm seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröfnen.

Doch muß der Exekutor dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröfnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Ansinnen des Exekutors keine Folge leisten, oder hat er sich um selbiger auszuweichen, entfernt, und Niemanden zur Wahrnehmung seines Interesse zurückgelassen, so muß der Exekutor auf dem Lande den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in der Stadt aber einen der Steuer-Beamten des Orts, oder wenn es an einer dieser Personen ermangeln sollte, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beisein die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 8.

Er muß vorzüglich solche Sachen wählen, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen Sachen gar nicht oder doch nicht in einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. das entbehrliche Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten und dergleichen, mit Ausschluß der im folgenden Paragraph genannten Sachen, angegriffen werden.

§. 9.

Abgepfändet dürfen nämlich nicht werden;

a) das Werkzeug der Künstler und Handwerker, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist

b) das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten, und die nothdürftige Kleidung und Wäsche für den Exequendus und seine Familie.

c) Bei den Landleuten dürfen außer den Gegenständen ad a und b, auch die zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, Vieh- und Feldinventarien, und das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futter-Getreide, so wie auch

d) bei den im Königlichen Dienste oder auf Pension stehenden Beamten, die zur Verwaltung des Dienstes nöthigen Bücher und Instrumente ꝛc. und die für ihn und seine Familie nothige anständige Kleidung, Wäsche und Mobilien kein Gegenstand der Abpfändung sein.

§. 10.

Wenn der Exekutor andere als die im §. 9. bemerkten Sachen bei dem Exequendo nicht vorfindet, so muß er davon, und insoweit sie nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe nöthig sein würden, bloß ein Verzeichniß anfertigen, und von dem Exequendo mit unterschreiben lassen, dem Debenten aber deren Veräußerung bei nachdrücklicher Strafe bis auf weitere Verfügung untersagen. Dieses Verzeichniß ist der kommittirenden Steuer-Behörde bei der Berichtserstattung über den Verlauf der Exekution zu überreichen.

§. 11.

Von den zur Abpfändung sich eignenden Sachen und Effekten, darf der Exekutor nur so viel auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist. Nicht minder muß derselbe über diese Effekten nach §. 69. der Prozeß-Ordnung Tit. 24 ein genaues Verzeichniß anfertigen, von dem Schuldner, oder den nach §. 7. mit zugezogenen Personen mit unterschreiben lassen, und der die Exekution leitenden Behörde entweder mittelst Berichts einreichen, oder zum Protokoll übergeben.

§. 12.

Zugleich muß der Exekutor auf Kosten des Schuldners dafür sorgen, daß die abgepfändeten Effekten, entweder am Orte selbst, auf dem Lande bei den Dorf-Gerichten, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt, oder bei der die Exekution verfügenden Steuer-Behörde, in ein sicheres Gelaß untergebracht, und resp. mit einem Siegel belegt oder mittelst Specifikation abgegeben werden.

Sobald die Sachen solchergestalt in Sicherheit gebracht worden sind, hat der Exekutor sein Geschäft beendigt. Er muß ohne Verzug die Wohnung des Debenten verlassen und dem Amte schriftlich oder zum Protokoll über die Vollziehung des Auftrages mit Rückgabe der Original Exekutions-Ordre Bericht erstatten, dabei auch zugleich anzeigen: ob und welche Gebühren oder Auslagen er für sich etwa eingezogen hat.

§. 13.

Der Exequendus kann dem Exekutor nicht vorschreiben, welche Sachen vorzugsweise vor andern abgepfändet werden sollen. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die schuldige Summe eben so sicher und geschwind, als aus der andern durch Verkauf zu erwarten steht, so muß der Exekutor auf den Antrag des Schuldners billige Rücksicht nehmen.

§. 14.

Widerstand.

Durch wörtlichen Widerspruch des Schuldners gegen die Exekution, und gegen die Auspfändung darf der Exekutor sich von der Vollstreckung seines Auftrages nicht abhalten lassen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugefügt werden, so hat er solche der ihm beauftragenden Steuer-Behörde bei der Berichtserstattung anzuzeigen und weitere gesetzliche Verfügung darüber zu erwarten.

Wird jedoch ein Exekutor durch thätigen Widerstand von Seiten des Exequendi oder dessen Angehörigen an der Vollziehung des Auftrages behindert, und sind die Opponenten durch eine ernstliche und anständige Aufforderung des Exekutors nicht zur Ruhe zu bringen, so soll der Exekutor sich in gegenseitigen Thätlichkeiten nicht einlassen, sondern zu vollständiger Bescheinigung des Widerstandes auf dem Lande, den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in den Städten aber einem der Ober-Steuer-Offizianten, oder eine obrigkeitliche Person, und in Ermangelung derselben wenigstens zwei unbescholtene Bürger als Zeugen herbeirufen, und unter deren Mitunterschrift ein Protokoll aufnehmen, worin kurz beschrieben wird, daß wenn, wo, und wie der Exequendus sich der Exekution widersetzt hat.

Dieses Protokoll übergiebt der Exekutor mit seinem Bericht der rc. Steuer-Behörde, welche den Vorgang an die vorgesetzte Abgaben-Deputation zur weitern Verfügung anzeigt. Der Exekutor muß aber in der Zwischenzeit mit Hülfe der zu requirirenden Gerichts- oder Orts-Polizei-Behörden solche Anstalten treffen, daß der Schuldner seine zur Exekution qualificirten Effecten nicht veräußern oder bei Seite bringen kann, und die desfalsigen Vorkehrungen an die Steuer-Behörde zugleich mit einberichten. Ohne einen wiederholten besondern Auftrag erhalten zu haben, darf indessen der Exekutor mit der Exekution gegen den widerspänstigen Debenten sich nicht weiter befassen.

§. 15.

Wenn unter den abgepfändeten und nach §. 9. zur Exekution geeigneten Sachen einige Effekten vorkommen, welche von einem dritten z. B. der Ehefrau, den Kindern, Hausgenossen, oder sonst jemand als ihm, dem Schuldner nicht zugeständiges Eigenthum in Anspruch genommen werden, so muß der Exekutor, wenn noch andere pfändungsfähige Gegenstände vorhanden sind, diese letztere abpfänden und die in Anspruch genommenen freilassen, sonst aber ohne auf unbescheinigte Ansprüche eines dritten zu hören, mit der Auspfändung fortfahren, und die reclamirten Effekten in seinem Verzeichnisse (§. 11.) als solche mit Anführung des angeblichen Eigenthümers besonders bemerken, damit die Steuer-Behörde, insofern sie das Eigenthums-Recht begründet findet, wegen der Freilassung sofort das weitere veranlassen, oder bei nicht erwiesenen Eigenthum an die Deputation berichten kann.

§ 16.

Ist ein Schuldner in so schlechten Umständen, daß gar keine Mobilien, selbst nicht die im §. 9. bemerkten, von der Pfändung ausgeschlossenen Effekten bei ihm angetroffen werden, so muß der Exekutor gleich nach erlangter Ueberzeugung von diesem Zustande des Debenten wiederum abgehen, und der Steuer-Behörde mit Rückgabe des Exekutorialis solches pflichtmäßig anzeigen, nachdem er vorher noch bei der Orts-Polizei-Behörde, oder dem Prediger des Orts über den Vermögens-Zustand des Exequendi Nachfrage gehalten, ein Attest darüber extrahirt, und solches seiner Anzeige begleitet, mit seinem Gutachten beigefügt hat.

§. 17.

Die Einziehung der Gefälle ist indessen unter allen Umständen, wo nicht das gänzliche Unvermögen dies unmöglich macht, zu bewirken, weil Niemand davon befreit werden kann. Es ist daher die Pflicht der Exekutoren, mit Nachdruck auf deren Betreibung zu halten.

§. 18.

Exekutions-Gebühren.

Bei den Gebühren, welche die zu Exekutoren beauftragte Steueroffizianten zu fordern haben, und von dem Exequendo jedoch nur gegen schriftliche Quittung einzuziehen befugt sind, ist zu unterscheiden, ob die Exekution am Wohnorte des Exekuters, oder außerhalb desselben vollstreckt werden soll.

A. Am Orte

erhält der Exekutor:

1) Für die Ankündigung der Exekution, durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten und Afforderung zur Zahlung.

Bei Exekutions-Objekten von	1	bis	20	Rthlr.	excl.	2	Gr.
„ „ „	20	„	50	„	„	4	„
„ „ „	50	„	100	„	„	6	„
„ „ „	100	„	200	„	„	8	„
„ „ „	200	„	500	„	„	12	„
„ „ „	500	Rthlr.	und drüber			1	Rthlr.

als womit er sich, wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen wird, bei Strafe der Cassation begnügen und darüber quittiren muß.

2) Wenn der Exekutor hingegen länger als eine Stunde verweilen muß, oder wohl gar mehrere Tage bis 3 Tage aufgehalten wird, so gebühret denselben für jeden Tag.

Bei Objekten von			1	bis	20	Rthlr.	excl.	4	Gr.	
⸗	⸗	⸗	20	⸗	50	⸗	⸗	6	⸗	
⸗	⸗	⸗	50	⸗	100	⸗	⸗	8	⸗	
⸗	⸗	⸗	100	⸗	200	⸗	⸗	12	⸗	
⸗	⸗	⸗	200	⸗	500	⸗	⸗	16	⸗	und
⸗	⸗	⸗	500 und drüber 1 Rthlr.							

hierbei wird ein angefangener halber Tag mit dem halben vorstehenden Betrage in Abrechnung gebracht, und die zur Auspfändung und Unterbringung der Effekten erforderlich gewesene Zeit hinzugerechnet.

3) Vorkommende baare Auslagen, müssen liquidirt und bescheinigt werden.

B. Auswärts

erhält der Exekutor außer den ad A. sub Nro. 1. und Nro. 2. bemerkten Gebühren für die Ankündigung noch:

1) für jede Meile Hin- und Herreise besonders gerechnet 8 Gr., und

2) auf die Zeit seiner Abwesenheit von seinem Wohnorte täglich 8 Gr. Zehrungskosten.

Dem Exekutor muß das Amt den zu nehmenden Weg vorschreiben, die Meilenzahl, und die Zeit der Abwesenheit berechnen, und die bei mehreren neben einander zu besorgenden Exekutions Aufträgen, die Reise- und Zehrungskosten verhältnißmäßig repartiren, wobei die Zehrungskosten a 8 Gr. pro Tag dergestalt zu taxiren sind, daß 3 Meilen auf einen Tag, 4 auf anderthalb Tag und 5 Meilen auf zwei Tage der Reise gerechnet werden.

§. 19.

Wenn der Schuldner so unvermögend befunden worden, daß neben den Gefällen die Exekutions Gebühren und Auslagen, welche aus der Lösung der abgepfändeten Sachen nach der Bezahlung der Gefälle jederzeit vorzugsweise berichtiget werden sollen, von ihm ohne besondern Druck nicht beigetrieben werden können, so erhält der Exekutions Offiziant nur seine baaren Auslagen, und bei auswärtigen Exekutionen die Reisekosten mit 6 gGr. für jede Meile der Hin- und Herreise aus der Königlichen Kasse vergütiget.

Die Steuer-Behörden werden aber durch die schon bei der Instruktion der Prozesse einzuziehenden sichern Nachrichten über die Vermögensumstände der Contravenienten sich unterrichten, ob ein Verurtheilter mit Erfolg exequirt werden könne oder nicht, und letztern Falls keine Exekution veranlassen, wenn deren Fruchtlosigkeit schon im voraus mit Wahrscheinlichkeit erhellet.

Diese Vorschrift gilt auch für die Fälle wo es nur auf Berichtigung rückständiger Gefälle ankömmt.

§. 20.

Die Exekutoren werden hierbei ernstlichst verwarnt, bei Exekutions-Aufträgen dieser Art von den zum Armenrechte qualificirten (§. 10 und 16) näher gedachten Personen, nicht etwa ihre Gebühren zu erpressen, und so zu ihrem Privat-Vortheile Personen der Art zu drücken. Sind selbige zum Armenrechte wirklich qualifizirt, so muß auch die Gebühren Forderung der Exekutoren, die nach den feststehenden Bestimmungen im fixen Solde stehende Staatsbeamte sind, cessiren, und es bleibt bei der Bestimmung, daß sie nur die Auslagen und Reisekosten bei auswärtigen Exekutionen aus den Königlichen Kassen vergütiget erhalten.

§. 21.

Die Exekutoren müssen den hier gegeben Vorschriften pünktliche Folge leisten, und namentlich jedesmal, über den Betrag der von ihnen eingezogenen, ihnen zustehenden Gebühren schriftlich quittiren. Geschiehet dies nicht, oder wird erwiesen, daß mehr als quitirt erhoben, oder daß sie bei den zum Armenrecht qualifizirten Personen die Gebühren erpreßt haben, so werden sie zur Untersuchung gezogen und wegen dieser Plackereien mit Cassation bestraft werden.

Die mit Exekution beauftragten Steuerbedienten haben sich nach vorstehenden Vorschriften auf das genaueste zu achten, und die Ueberschreitung derselben die nachdrücklichste Rüge zu erwarten.

Berlin, den 18. December 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben.

Ladenberg.

Verzeichniß

neuer, interessanter und allgemein brauchbarer Schriften, welche nebst vielen andern in der Handlung des Königl. Preußischen privilegirten Buch- und Kunsthändlers Johann Friedrich Kühn in Posen auf der Wasser-Straße Nro. 175. zu haben sind.

A B C- und Lesebuch, allerneuestes, für Bürger und Landschulen. Mit bunten Kupf. 8. Geb. 8 sgr.

A B C- und Lesebuch, neues, für Schulen, oder deutscher Leseschlüssel für Mütter, die ihre Kinder selbst unterrichten wollen. Mit 40 illum. Kupfern. Zweite Aufl. gr. 8. Saub. geb. 25 sgr.

Amours secrettes de Napoleon Buonaparte par M. le Baron de B****, Auteur du Precis historique sur Napoléon, des Memoires secrets et de la Defense du peuple français. Quatrième Edition, revue, corrigée et augmentée d'une nouvelle figure. 4 Vol. broché.

Ansichten, politische, der Gegenwart und Zukunft Europa's im Jahre 1815, 8. Geh. 15 sgr.

Beckers L. T. Feierstunden. Erzählungen, Geschichten und kleine Romane, 1ster Theil mit einem Kupfer. 8. 1 Rthlr. 5 sgr.

Beleuchtung der Niebuhrschen Aeußerung über Freimaurerei. Mehr für Nicht-Maurer als Maurer. 8. Geh. 7 sgr.

Bertram und Idda, oder Rittersinn und Liebe, 8. Geh. 1 Rthlr. 5 sgr.

Blä-Schäfchen, das, ein A B C-Buch deutsch und franz. mit bunten Kupf., gr. 8. Geb. 13 sgr.

Blumen-Körbchen für Malchen, Henriette, Louise u. s. w. Enthält neue Lieder, Gedichte, Stammbuch-Aufsätze, Charaden, Spiele und Tänze. Zweite mit colorirten Kupfern vermehrte Aufl. 24. Saub. geb. 25 sgr.

Brandis, Dr. C. A., von den Begriff der Geschichte der Philosophie, gr. 8. 15 sgr.

Briefe über den Idealismus, datirt von Aachen und Berlin, 1stes Bändchen. 8. 28 sgr.

Bundesblüthen, von G. Grafen von Blankensee, W. Hensel, F. Grafen von Kalckreuth, W. Müller, W. von Studnitz, gr. 8 Geb. 1 Rthlr. 28 sgr.

Cours elementaire de Technologie, par F. G. Hauchecorne. Tom 1 Section 1, avec 4 Planches. gr. 8. 3 Rthlr. 10 sgr.

Drevis, J. F. L. Rede bei der Taufe eines Proselyten in der Kirche zu Detmold am 3ten September 1815 gehalten. 8. 5 sgr.

Ergänzungsworte zur Schrift des Herrn Geheimen Justiz-Rath Schmalz in Berlin, über politische Vereine und über das wesentlichste bei der zukünftigen preusischen Constitution. 8. Geh. 9 sgr.

Ferdinand und Elwina. Eine Familiengeschichte, 8. Geh.. 1 Rthlr. 15 sgr.

Förster, Fr. Der König und sein Ritter. Ein Gedicht in Festgesängen zur Feier des Friedens- und Ordens-Festes zu Berlin am 18ten Januar 1816. 4. Geb. 23 sgr.

Friedrich, T. H. Gedichte. 16. Geh. 12 sgr.

Freiesleben, J. C., geognostische Arbeiten, 4ter Bd. mit 2 Kupfern. gr. 8. 2 Rthlr. 10 sgr.

Fürsten- und Volksfreund, der, Zeitschrift in zwanglosen Heften 2ten Heftes 1ste Abtheilung, gr. 8. Geh. 13 sgr.

Gäde, H. M., Beiträge zur Anatomie und Physiologie der Medusen, nebst einem Versuch einer Einleitung über das, was den ältern Naturforscher in Hinsicht dieser Thiere bekannt war. Mit 2 Kupfertafeln. gr. 8. 23 sgr.

Grangé, H. F. Rechnenbuch oder Stufenfolge zur theoretischen und praktischen Erlernung der Rechnenkunst, in vier Cursus zum Gebrauch für Schulen, zum Privat- und zum Selbstunterricht 1ster 2ter Cursus. 8. 23 sgr.

Grüning, A Hamburgischer Briefsteller für Kaufleute. Zweite verbesserte Aufl. 8. 1 Rthlr. 20 sgr.

Heinsius, Dr. T., neue deutsche Sprachlehre, besonders zum Gebrauch in Schulen eingerichtet. 3. Theil nebst Anhang. 8. 2 Rthlr. 15 sgr.

Herrmann, A. Landwirthschaftlicher Katechismus, oder ein auf Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie und eigener Erfahrung gegründeter Unterricht in der Landwirthschaft. 2ter Theil Wiesen- und Futterkräuterbau. gr. 8. 1 Rthlr.

Hoepffner, E. R. Disquisitio critico — historica de herpetis furfuracei universalis maligni casu memorabili. Cum Tabulis duabus æneis med. 8. 23 sgr.

Holtzmann, J. M., über Contraposition der particularbejahenden Urtheile, zur Berichtigung der logischen Lehrbücher von den Herrn Kiesewetter und Fries. Zwei abgekürzte Vorlesungen. 8. Geh. 7 sgr.

Jahrbuch, Berlinisches, für die Pharmacie und für die damit verbundenen Wissenschaften. 17ter Jahrgang. 16. 1 Rthlr. 15 sgr.

Jakobs Kriegsthaten und Hochzeit, Fastnachts-Posse in drei Akten. Als Fortsetzung von „Unser Verkehr." 8. Geh. 18 sgr.

Kickeriehahn, der, ein neues A B C-Buch für Kinder. Mit 25 Bildern nebst den deutschen und französischen Benennungen der darauf abgebildeten Gegenstände. 8. Geb. 8 sgr.

Krampitz, F. W. Gedichte gr. 8. 1 Rthlr. 5 sgr.

Kunst-Buch, gemeinnütziges, enthaltend eine Anweisung zu Verfertigung von allerlei Dinten, Farben, Spielkarten, Siegellack, von Weinen, Liqueurs, Pflastern, vielerlei Künsten in Färben und Backen so wie auch zu Karten, Schreib- und Rechen-Künsten von der leichtesten und faßlichsten Art 3 Theile. 3te umgearbeitete und vermehrte Auflage. 8. 1 Rthlr. 23 sgr.

Leben und Feldzüge des Feldmarschalls Lord Wellington, Herzog von Ciudad-Rodrigo. Vollständiger als bisher beschrieben, nach Berichten eines Augenzeugen von der deutschen Legion und Benutzung der vorzüglichsten Werke der englischen französischen und deutschen Literatur, über die Feldzüge in Spanien. Mit Wellingtons Portrait. 8. Geh. 1 Rthlr. 5 sgr.

Michaelis, J. F., vollständiges Rechenbuch für alle Stände, 2 Bände. Zweite vermehrte Auflage. 8. 1 Rthlr. 15 sgr.

Müller, J. G. C. Beiträge zur Beförderung des guten Geschmacks, zur Bildung des Verstandes und Veredlung des Herzens. Versuch einer neuen prosaischen Anthologie 8. Geh. 23 sgr.

Müller, L. Frühlingsblümchen zu Kränzen für Knaben und Mädchen. Neue mit illuminirten Kupf., vermehrte Aufl. 8. Saub. geb. 1 Rthlr.

Muncke, G. W., physicalische Abhandlungen. Ein Versuch zur Erweiterung der Naturkunde. gr. 8. 1 Rthlr. 23 sgr.

Naturhistoriker, der kleine, ein Bilderbuch für Kinder in Abbildungen von Thieren, nebst den deutschen, lateinischen, französischen Benennungen und einer kurzen Beschreibung derselben. Dritte verbesserte Auflage. Mit colorirten Kupf. gr. 8. Saub. geb. 1 Rthlr. 5 sgr.

Nicolai, E., über Selbstkunde, Menschenkenntniß und den Umgang mit Menschen, 2 Theile. 8. 2 Rthlr. 20 sgr.

Ode, Se. Excellenz dem Königlich-Preußischen Staatsminister, Ober-Präsidenten und Ritter des eisernen Kreuzes, Freiherrn E. H. L. von Ingersleben, am 27sten November des 1815ten Jahres in Ehrerbietung dargebracht, von der Universität zu Greifswald sämtlichen Studirenden. Dritte verbesserte Ausgabe, gr. 8. Geh. 12 sgr.

Original-Desseins, neue, der ausgesuchtesten Strickmuster mit bunten Perlen zu stricken. Ein Geschenk in 12 colorirten Blättern. 4. Geh. 1 Rthlr. 5 sgr.

Pohl, Dr. J. E., systematischer Ueberblick der Reihen — Folge einfacher Fossilien. Nebst Beifügung der üblichsten deutschen und französischen Synonymen und eines vollständigen alphabetischen Registers, zur Anordnung oryklognostischer Fossiliensammlungen. 4to Geh. 1 Rthlr. 15 sgr.

Pojarski, Fürst, oder die Befreiung von Moskow. Ein Trauerspiel in 3 Aufzügen von Krukanski. gr. 8. Geh. 10 sgr.

Ramler, K. W., kurzgefaßte Mythologie oder Lehre von den fabelhaften Göttern, Halbgöttern und Helden des Alterthums. 2 Thle mit 14 Kupfern. Dritte verbesserte Aufl. 8. 1 Rthlr. 10 sgr.

Reden, vier, in der St. Joh. □ Pyth. 3. d. 3 Hdh. zu Liegnitz gehalten, vom Bruder G. 8. Geh. 13 sgr.

Reinhard, Dr. F. V. Predigten über die Sonn- und Festtäglichen Episteln im Jahr 1806 gehalten. 2 Bände. Neue Aufl. 8. 1 Rthlr. 15 sgr.

Riesch, F. A. Ah! Ah! Ja, das ist schön! Ein neues Bilderbuch für kleine Kinder, welche den Anfang zum Lesen machen. Mit 26 ausgemahlten Kupf. 12. Saub. geb. 23 sgr.

Salamon, G. Selima's Stunden der Weihe, eine romantisch-religiöse Schrift für Gebildete des weiblichen Geschlechts. 8. Geh. 1 Rthlr. 28 sgr.

Sander, L. C. Auswahl altdänischer Heldenlieder und Balladen mit durchgängiger Rücksicht auf die Musik metrisch übersetzt mit Begleitung des Pianoforte herausgegeben von F. L. J. Kunzen. 8. Gebunden. 1 Rthlr.

Schakereiterpferd. Ein neues A B C-Buch für Kinder des 19ten Jahrhunderts. Sechste mit vielen illuminirten Bildern vermehrte Auflage. gr. 8. 13 sgr.

Schlippenbach, A. Freyherr von, Lebensblüthen aus Süden und Norden in Wahrheit und Traum. 1ster Theil. 8. 1 Rthlr. 23 sgr.

Schreiber, Dr. E., christliches Lieder-Buch. Als Beitrag zur öffentlichen und häuslichen Erbauung gesammelt und herausgegeben. gr. 8. 18 sgr.

Schriften, die Heiligen, des Alten und Neuen Testaments in biblischen Kupfern nach den besten Meistern. Altes Testament zweites Heft, 8 Kupfer enthaltend. 4. 1 Rthlr.

— Dasselbe, Neues Testament drittes Heft, 8 Kupfer enthaltend. 4. 1 Rthlr.

Schultz, Dr. J. V. F., der natürliche Selbstmord, eine psichologische Abhandlung. 8. Geh. 12 sgr.

Seeger, D. F. Versuch über das vorzüglichste Abgaben-System. Gekrönte Preisschrift. 3te Auflage. gr. 8. Geheftet. 1 Rthlr. 5 sgr.

Spiegel, der goldene, für Kinder beyderlei Geschlechts. Neue mit illuminirten Kupfern versehene Auflage. 8. Sauber gebunden. 1 Rthlr. 5 sgr.

Taschenbuch für Freunde altnordischer Musik und Poesie. 8. Gebunden im Futteral. 1 Rthlr.

Vertheidigung der Protestanten von Nieder-Languedoc. Aus dem Franz. 8. Geh. 8 sgr.

Wagner, B. Erfahrungen von und für praktische Pferdeärzte, Cur- und Fahnenschmiede. 1ster Heft. 8. 12 sgr.

Auch unter dem Titel:

— Der Hufschmid oder gründlicher Unterricht in dem zweckmäßigsten Beschlagen der Pferde für Fahnen-Stadt- und Dorfschmiede.

Weisel, der, oder goldenes Richtscheit des Fürsten von Nirgendheim. In Reimen verfaßt von A. Z. Azet herausgegeben von U. S. Weiter. 8. Geh. 10 sgl.

Wilmsen, J. P. geordneter Stoff für die Uebungen im Schön- und Rechtschreiben, auch als Lehrstoff brauchbar. 8. 15 sgr.

Witschel, J. H. W. Morgen- und Abendopfer in Gesängen. Sechste verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 25 sgr.

Wolf, Dr. S. Grundsätze zur Erkenntniß und Heilung der Krankheiten des Lebensprincip's. 1ster Theil. (Allgemeine Krankheitslehre.) gr. 8. 1 Rthlr 23 sgr.

Bey Ferdinand Dümmler in Berlin ist vor kurzen folgendes wichtige Werk erschienen, und in meiner Buchhandlung zu haben:

Neueste
geographisch-statistische Darstellung
des
Königlich-Preussischen Staates
nach
seinem Ländererwerb und Verwaltungssystem
von 1814 und 1815
von
J. D. S. Rumpf und P. Sinnhold.
Mit einer Karte. 4to. 2 Rthlr. 8 sgr.

Bey L. G. Lüderitz in Berlin ist kürzlich nachstehendes interessante und sehr zu empfehlende Spiel erschienen, welches ebenfalls in meiner Buchhandlung in Menge vorräthig ist:

Die
Thaten der Helden.
Ein
unterhaltendes und belehrendes Würfelspiel
für
Groß und Klein,
von
Friedrich Zuckschwerdt,
Königl. Lehrer am Adelichen Cadetten-Corps in Berlin.

Nebst einer gedrängten, möglichst ausführlichen Darstellung des Lebens, der Thaten und Schicksale vorzüglich berühmter Helden, 11 auf Pappe gezognen ausgemalten Abbildungen derselben und 2 besondern Würfeln.

4. Im Futteral. 1 Rthlr. 15 sgr.

So eben hat die Presse verlassen und ist bei mir zu haben:

Vollständiges Giftbuch

oder

Unterricht,

die Giftpflanzen, Giftminerale und Giftthiere kennen zu lernen und Gesundheit und Leben gegen Vergiftungsgefahren sicher zu stellen.

Zum Schul= und Privatgebrauch.

Mit 35 genau illuminirten, die Giftpflanzen und Giftthiere vorstellenden Kupfern.

8. 25 sgr.

Der Inhalt dieses Buches ist für die Menschheit zu wichtig, als daß er nicht einen Theil des Schulunterrichts ausmachen sollte. Da nun ein ähnliches Werk (einige mangelhafte und zum Unterricht unbrauchbare Fragmente ausgenommen,) bisher gänzlich gefehlt hat, so wird gewiß das Vorstehende, dessen Inhalt eben so vollständig und belehrend ist, als die dazu gehörigen Kupfer sauber colorirt und erläuternd sind, sowohl jeden Jugendlehrer als auch allen Denjenigen, welche ihren Kindern ein belehrendes und zugleich nützliches Buch in die Hände geben wollen sehr willkommen seyn.

Von der kürzlich erschienenen Schrift des Herrn de Pradt:

„Du congrès de Vienne 2 Tom.“

wird in diesen Tagen eine deutsche Uebersetzung in 2 Bänden die Presse verlassen.

Die Darstellung der hohen Bestimmung dieses Congresses, einzig in der Geschichte, als Wiederhersteller und Gesetzgeber des Europäischen Gemeinwesens, und hierauf die freimüthige Prüfung, ob oder in wie fern der Congreß solche Bestimmung erkannt, und denselben durch seine Anordnungen entsprochen habe? machen den Gegenstand dieser Schrift aus. Der Nahme des Berühmten, durch Geist, Charakter und Verhältnisse gleich ausgezeichneten Verfassers, sowohl als die Wichtigkeit seines Gegenstandes, welcher das höchste Interesse eines Europäischen Bürgers anspricht, verdienen, ja fordern die schnelle und allgemeine Verbreitung des Werkes.

In meiner Buchhandlung wird auf obiges sehr interessante Buch vorläufig Bestellung angenommen, sobald der Druck beendigt seyn wird kann man sofort die bestellten Exemplare bei mir in Empfang nehmen.

Dieses sehr interessante Werkchen von einem durch mehrere frühere Schriften der literarischen Welt schon rühmlichst btkannten praktischen Arzte, verdient gewiß die Aufmerksamkeit des Publikums, vorzüglich des schönen Geschlechts in einem hohen Grade, da es nicht allein über einen allgemein zu beherzigenden Gegenstand handelt, sondern auch Rücksichts der darin enthaltenen Mittel zuverläßig dem eigentlichen Zwecke seiner Bestimmung, nehmlich zum Besten der leidenden Menschheit beizutragen, vollkommen entspricht. Um indessen keineswegs partheiisch zu scheinen, so enthält sich die Verlagshandlung vorläufig in der festen Ueberzeugung, daß der Werth dieser Schrift binnen kurzem ohnedieß hinlänglich anerkannt seyn wird, aller weitläuftigen Anpreisungen, und begnügt sich, dem Publiko blos die Erscheinung desselben hiermit anzuzeigen.

In meinem Verlage sind bereits früher folgende ökonomische Schriften erschienen, die ihrer Brauchbarkeit und ihres gemeinnützigen Inhalts wegen allgemein empfohlen zu werden verdienen.

Annalen der ehemaligen Königl. Südpreuß. Oekonomischen Societät. 1. Heft mit 1 Kupfer. gr. 8. Geheftet. 1 Rthlr.

Annalen für die Landwirthschaft und das Landwirthschafts-Recht. Herausgegeben von Heinrich Stenger, Criminalrath, und George Plathner, Kammerrath, in Verbindung mit mehrern Gelehrten Deutschlands. 1ster Bd. 1stes und 2tes Heft. Mit Kupfern. 8. Geh. 2 Rthlr.

Berger, M. C. G., Verfasser des Taschenbuchs für Blumenfreunde, Ideal eines Prachtgartens im Kleinen, ein Beitrag zur ästetischen Pflanzkunst. Neue Auflage. 8. 1 Rthlr.

Briegers, G., vormaligen Königl. Preuß. Domänen-Intendanten, Ehrenmitglied und Korrespondenden der Märkischen Oekonomischen Gesellschaft zu Potsdam u. s. w. Oekonomisch-Kameralistische Schriften; größtentheils praktischen Inhalts. 3 Sammlungen mit Tabellen und zwei colorirten Plänen. gr. 8. 4. Rthlr. 15 sgr.

Forstökonomie, weibliche; oder: Anweisung, die Producte der Wälder, als Thiere, Blumen, Sträucher, Pflanzen und Schwämme, in der Haushaltung auf das Mannigfaltigste zu benutzen. Ein Handbuch für Damen, von der Verfasserin der Gartenökonomie für Frauenzimmer. gr. 8 1 Rthlr. 10 sgr.

Grundriß eines Ackersystems für das ehemalige Königl. Südpreußen, nach dem gegenwärtigen landwirthschaftlichen Zustande dieses Landes. gr. 8. 18 sgr.

Manski, G. S., der Feld- Wiesen- und Gartenbau, so wie auch die Frucht- und Forstbaumzucht des ehemaligen Südpreußens. Oder: über die Kultur aller in diesem Lande vorkommenden Gewächse. Ein Handbuch für Stadt- und Landökonomen, so wie auch für Forstmänner, Gärtner und alle diejenigen, welche dieses Land in ökonomischer Hinsicht näher kennen lernen wollen. 8. Geh. 27. sgr.

— Derselbe, Naturgeschichte der Hausthiere, nebst einer Technologie, insofern sie sich auf landwirthschaftliche Gegenstände bezieht. Ein Handbuch für Wirhschafter, Bürger und Landleute. Neue Auflage. 8. Geh. 20 sgr.

Plathner, Georg, über die Kultur der Brücher durch Urbarmachung nebst Beschreibung der dazu zu gebrauchenden nutzbarsten Wiesenpflanzen. 2 Hefte mit einer illuminirten Charte. 8. 1 Rthlr. 3 sgr.

Schmidt, Karl Wilhelm, Königl. Preuß. Fabriken=Inspektor zu Graudenz die Brandtweinbrennerey auf der höchsten Stufe jetziger Zeit, oder die auf neunjährigen Reisen durch Deutschland, Rußland und Polen gemachten praktischen Erfahrungen. Nach den neuern Grundsätzen der Chemie erwiesen. Nebst einem Anhange über Bier= und Weinessig=Brauerei. Mit einem Kupfer. gr. 8. 1 Rthlr. 23 sgr.

— — Derselbe, die auf funfzehnjährige praktische Erfahrung gegründete Frucht= und künstliche Weinessigbrauerey, nebst allem, was damit verbunden ist. Ein unentbehrliches Handbuch für diejenigen, welche sich damit beschäftigen. 8. Geheftet. 20 sgr.

— — Derselbe, die Brandtweinbrennerey und Bierbrauerey nach den neuesten Erfahrungen, worin die Anlage einer zweckmäßigen Brenn= und Brauerey sowohl, als auch das Brandtweinbrennen, Destilliren aller doppelten Brandtweine, Aquavite, und Liqueure, so wie auch alle Arten von fremden Bieren, Porter, englischen Aele, Braunschweiger Mumme, Manheimer und dergleichen mehr, in jeder Gegend und mit jedem Wasser ächt zu brauen, zu bearbeiten und überhaupt auch zu conserviren gelehrt wird; als Fortsetzung der auf der Reise durch Deutschland, Rußland und Polen gemachten Erfahrungen. Ein unentbehrliches Handbuch für Brandtweinbrenner, Bierbrauer, Brandtweinschenker, Distillateurs, Landwirthe, Gutsbesitzer und Oekonomen, praktischen Inhalts. In 2 Bänden. 1r Band. Die Brandtweinbrennerey und das Destilliren. Mit 2 Kupfern. gr. 8. 2 Rthlr. 10 sgr.

— — Desselben Werkes 2r Band, die Bierbrauerey enthaltend. Mit Kupfern. gr. 8. 2 Rthlr.

Ueber den Einfluß der Kolonisten=Ansetzungen in dem ehemaligen Südpreussen, auf das Wohl der Provinz. 8. Geheftet. 12 sgr.

Vorschläge und Bemerkungen, wichtige und gemeinnützige ökonomische. Von einer Gesellschaft gelehrter und praktisch erfahrner Oekonomen, zur allgemeinen Beherzigung herausgegeben. Ein Handbuch für alle denkende Oekonomen und Landwirthe. Mit 1 Kupfer. gr. 8. Geh. 18 sgr.

Wäser, J. W., Ober=Oekonomie=Inspector, das Ganze der Bienenzucht, oder auf Erfahrung gegründeter Unterricht für Oekonomen, Kammeralisten und Bienenväter, die Bienenzucht auf einen höhern Ertrag als zeither zu bringen. 8. 23 sgr.

Johann Friedrich Kühn,

Königl. Preuß. priviligirter Buchhändler.